

- Erklärung des SHGT zur aktuellen Lage der Kommunen: „STARKE KOMMUNEN – STARKES LAND“
- *Dr. Björn Otte*, Kurze Wege zu guter Bildung – auch für Erwachsene
- *Prof. Dr. Ulrich Klemm*, vhs als kommunaler Standortfaktor – Herausforderungen für die Daseinsvorsorge
- *Dr. Sabine Lenschow*, Modulares Bauen – Mehr als ein Sparmodell
- *Dagmar Andresen*, Landesweiter Dorfplatzwettbewerb ein voller Erfolg
- *Ingwer Seelhoff, Freimut-Chr. Tiesmeyer-Roller, Dieter Witasik*, 25 Jahre MarktTreff Schleswig-Holstein: 25 Jahre innovative Nahversorgung
- *Julia Kortum*, Unser Dorf hat Zukunft – Landeswettbewerb 2025

Neues Wärmenetz aus der Wärmebox

Für die Wärmewende vor Ort



Ist in Ihrer
Gemeinde ein Wärme-
netz wirtschaftlich?

Das prüfen wir gerne für Ihre
kommunale Wärmewende:
waermeplanung@hansewerk-natur.com

Unsere Wärmebox versorgt Haushalte und Unternehmen
mit grüner Wärme - und bei Bedarf auch mit Kälte.

Je nach Außentemperatur und Standort nutzt die Wärmebox die Wärme aus der Luft,
aus der Erde oder anderen Quellen.



Mehr Energie. Weniger CO₂

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

76. Jahrgang · November 2024

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 46, gültig ab 1. Januar 2024.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 112,80 € zzgl. Versandkosten von 9,70 €.

Einzelheft 14,00 € (Doppelheft 28,00 €) zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Dorfplätze in Schleswig-Holstein

Foto: SHGT

Aufsätze

Erklärung des SHGT zur aktuellen

Lage der Kommunen:

„STARKE KOMMUNEN

– STARKES LAND.....266

Dr. Björn Otte

Kurze Wege zu guter Bildung

– auch für Erwachsene.....268

Prof. Dr. Ulrich Klemm

vhs als kommunaler Strandortfaktor

– Herausforderungen für die

Daseinsvorsorge269

Dr. Sabine Lenschow

Modulares Bauen

– Mehr als ein Sparmodell.....271

Dagmar Andresen

Landesweiter Dorfplatzwettbewerb

ein voller Erfolg273

Ingwer Seelhoff,

Freimut-Chr. Tiesmeyer-Roller,

Dieter Witasik

25 Jahre MarktTreff Schleswig-Holstein:

25 Jahre innovative

Nahversorgung.....276

Julia Kortum,

Unser Dorf hat Zukunft

– Landeswettbewerb 2025280

Rechtsprechungsberichte

1. BVerwG:

Abwasserzweckverbände können

sich bei eigener Einleitung nicht

auf Vorschriften zur

Kleineinleitung berufen.....282

2. BGH:

Kommunen dürfen keine kostenlosen

Stellenanzeigen auf ihren Webseiten

veröffentlichen282

Aus der Rechtsprechung

Nutzungsuntersagung einer formell

illegalen Ferienwohnung

Beschluss des OVG Schleswig vom

8. August 2024 – Az.: 1 MB 8/24.....283

Aus dem Landesverband286

Infothek287

Mitteilungen des DStGB289

Pressemitteilungen290

Buchbesprechungen291

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage
des W. Kohlhammer Verlages bei.

Wir bitten um Beachtung.

STARKE KOMMUNEN – STARKES LAND



Erklärung des SHGT zur aktuellen Lage der Kommunen

- **Kein neuer Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich!**
- **Kommunale Infrastruktur und Daseinsvorsorge stärken statt schwächen!**
- **Bürokratieabbau und mehr Handlungsfreiheiten für Kommunen!**
- **Finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinden retten!**
- **Kita-Finanzierung, Ganztagsausbau und Integration nachhaltig finanzieren!**

Die jüngsten Wahlen haben die politischen Ränder gestärkt. Das Vertrauen in die Demokratie und in einen handlungsfähigen Staat spüren die Bürger am stärksten in ihren Gemeinden. Denn diese sind für die täglich genutzte Infrastruktur und Daseinsvorsorge zuständig. Nur wenn die Gemeinden die finanzielle Kraft und die rechtlichen Freiheiten hierfür haben, können sie diese Erwartungshaltung der Menschen erfüllen. Die Stärkung der Gemeinden ist damit die zwingende Antwort auf die aktuellen Herausforderungen für die Demokratie. Bund und Land müssen mehr tun, damit die Kommunen ihre Rechten und Pflichten aus Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Art. 54 der Landesverfassung wahrnehmen können.

1. Große Herausforderungen

Die Kommunen stehen vor großen Herausforderungen. Personalmangel ist schon jetzt überall spürbar. Die Einnahmen bleiben deutlich hinter den Bedarfen zurück und werden durch gesetzliche Eingriffe bei Steuern und Finanzausgleich verringert. Die Ausgaben steigen dynamisch weiter an. Bürokratische Vorgaben und zu geringe eigene Entscheidungsfreiheiten schränken die Handlungsmöglichkeiten der Kommunen ein.

2. Steigende Aufgaben

Gleichzeitig nehmen die Aufgaben der Kommunen stetig weiter zu. Beispielhaft seien die Wärmewende, der weitere Ausbau erneuerbarer Energien, Klimaanpassung, die dauerhafte Integration der Flüchtlinge, der Ausbau der Ganztagschulen oder der Wiederaufbau der zivilen Verteidigung und des Katastrophenschutzes genannt. Dabei müssen Bund und Länder solche neuen Aufgaben nachhaltig, umfassend und verlässlich finanzieren.

3. Haushaltslage verschlechtert

Die Haushaltslage der Kommunen hat sich deutlich verschlechtert. Die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene erwarten in diesem Jahr ein Rekorddefizit in zweistelliger Milliardenhöhe. Eine große Zahl von Kommunen rechnet für das Jahr 2025 mit einem nicht ausgeglichenen

Haushalt. Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz plant der Bund eine weitere Reduzierung der kommunalen Einnahmen in Milliardenhöhe pro Jahr. Diese Entwicklung würde ohne Gegensteuern die Handlungsfähigkeit der Kommunen massiv beeinträchtigen.

4. Aufgaben von Land und Kommunen sind gleichwertig

Die Aufgaben von Land und Kommunen sind gleichwertig. Eine Haushaltskonsolidierung des Landes zulasten der Kommunen verbietet sich damit. Verfassungsrechtlich ist vorgegeben, dass für die Ressourcen eine Verteilungssymmetrie zwischen Land und Kommunen erreicht werden muss. Hierfür gibt es Vereinbarungen zwischen Land und Kommunen von 2019/2020, die zur jetzigen Ausstattung des Kommunalen Finanzausgleichs geführt haben.

5. Kein neuer Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich

Einen neuen Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich zur Finanzierung des Landesanteils bei der Städtebauförderung lehnen wir daher strikt ab. Der Finanzausgleich ist keine Reservekasse des Landes. Der willkürliche Eingriff wäre ein einseitiger Bruch der Vereinbarungen von 2019/2020 und wirft die Frage auf, welche weiteren Kürzungen das Land bei den Finanzzuweisungen an die Kommunen ergreifen wird.

6. Keine Kürzungen bei kommunaler Infrastruktur

Die geplanten Kürzungen des Landes beim ÖPNV und bei den Zuschüssen nach dem GVFG für Straßenbau und Radwege lehnen wir ab. Die Schwächung der kommunalen Infrastruktur und Daseinsvorsorge beeinträchtigt die Wirtschaft und ist nicht nachhaltig.

7. Haushaltskonsolidierung geht auch ohne Kürzungen bei den Kommunen

Wir erkennen an, dass die Haushaltskonsolidierung des Landes kein leichter Weg ist. Wir sind aber sicher: das Land kann die für 2025 notwendigen Einsparungen erzielen, ohne bei der Städtebauförderung, dem ÖPNV oder dem Straßenbau zu kürzen.

8. Verfahrensbeschleunigung, Bürokratieabbau, mehr Handlungsfreiheiten

Es muss endlich ernst gemacht werden mit Verfahrensbeschleunigung, Bürokratieabbau und mehr Handlungsfreiheiten für die Kommunen. So wie bisher geht es nicht weiter! Zahlreiche Vorschläge der Kommunen hierfür liegen vor. Wir begrüßen den mit der Landesregierung begonnenen Prozess und die Planung eines ersten Entbürokratisierungsgesetzes. Die bislang erfolgten Zusagen des Landes reichen aber noch nicht aus. Es ist daher wichtig, dass diese Aufgabe dauerhaft unter Federführung der Staatskanzlei fortgeführt wird. Wir erwarten mehr Mut der Ministerien und mehr Vertrauen in die kommunalen Entscheidungen.

9. Schließung der Finanzierungslücken bei der Kinderbetreuung bleibt aus

Die notwendige Schließung der Finanzierungslücken bei der Kinderbetreuung ist bisher nicht gelungen. Mit der anstehenden Reform des KiTaG ab 2025 sollen Finanzierungsrisiken in hoher zweistelliger Millionenhöhe auf die Kommunen verlagert werden. Die notwendige finanzielle Planungssicherheit für Verbesserung und Ausbau des Kinderbetreuungssystems würde damit nicht erreicht.

10. Ausbau der Ganztagschulen: weitere Mittel notwendig

Der Ausbau der Ganztagschulen ist trotz fehlender rechtlicher Klärung der Zuständigkeiten eine der größten Herausforderungen für die Kommunen. Das im Jahr 2023 vereinbarte Investitionsprogramm Ganztagsausbau soll hierfür ein starkes Instrument sein. Bereits jetzt ist erkennbar, dass dieses Programm um rund 150 Mio. Euro überzeichnet ist. Die Landespolitik ist aufgefordert, für die Fortführung des Programms die notwendigen Weichen zu stellen. Die bestehende Vereinbarung zur Übernahme von 75% der Betriebskosten muss das Land umfassend erfüllen.

11. Integration nachhaltig finanzieren

Viele der zu uns gekommenen Asylbewerber und Flüchtlinge werden bei uns bleiben. Die Integration wird dauerhaft eine große Aufgabe sein. Die Integrationsstrategie des Landes bietet hierfür noch nicht die notwendigen Lösungen, insbesondere in den Bereichen Schule, Kita, Arbeitsmarkt und Wohnungsbau. Wir erwarten daher eine Weiterentwicklung und Unterfütterung der Integrationsstrategie mit konkreten Maßnahmen.

12. Wohnungsbau, Gewerbeentwicklung und Landesplanung

Der Wohnungsbau ist eine weitere Herausforderung. Er wird ebenso wie die notwendige Entwicklung von Wirtschaft und Gewerbe nur gelingen, wenn die Gemeinden aller Größenordnungen hierfür mehr Gestaltungsmöglichkeiten bekommen. Der Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2021 ist bereits jetzt weitgehend veraltet. Das zeigt: es bedarf einer grundlegenden Neuaufstellung der Landesplanung, um die Entwicklung des Landes voranbringen zu können. Die Gemeinden sind zur Übernahme von mehr Verantwortung bereit.

13. Stärkung der Finanzkraft statt Förderprogramme

Immer öfter steuern Bund und Länder die Investitionen der Kommunen durch Förderprogramme. Der bürokratische Aufwand ist enorm. Daher bedarf es einer Gemeindefinanzreform auf Bundesebene. Notwendig ist statt immer neuer Zuschussverfahren die Stärkung der frei verwendbaren finanziellen Mittel der Kommunen durch eine Anhebung der kommunalen Anteile bei Umsatz- und Einkommensteuer.

14. Grundsteuer

Wenn der Bund die Steuereinnahmen der Kommunen durch gesetzliche Änderungen mindert und das Land die finanziellen Zuweisungen vor allem der steuerschwachen Gemeinden im Finanzausgleich kürzt, können Bundes- und Landespolitik nicht von allen Gemeinden die Wahrung der „Aufkommensneutralität“ bei der Grundsteuer erwarten. Es wird Gemeinden geben, die ihre Einnahmen aus der Grundsteuer daher schon 2025 erhöhen müssen.

15. Fachkräftemangel begegnen

Immer mehr und intensivere Aufgaben können die Kommunen nur erfüllen, wenn sie genügend qualifizierte Beschäftigte dafür gewinnen. Das wird immer schwerer, der Wettbewerb nimmt zu. Neue Tarifverhandlungen stehen kurz bevor. Kommunen müssen attraktive Rahmenbedingungen bieten können. Auch das steigert die Ausgaben.

Beschluss der Delegiertenversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages am 22. November 2024 in Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Tel.: 0431/57005050
info@shgt.de
www.shgt.de



Die Delegiertenversammlung des SHGT verabschiedete am 22.11.2024 einstimmig eine Erklärung zur aktuellen Lage der Kommunen.

Foto: Kiewitz

Kurze Wege zu guter Bildung – auch für Erwachsene

Volkshochschulen sind Teil kommunaler Daseinsvorsorge in Schleswig-Holstein

Dr. Björn Otte, Referent für Kommunikation beim Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins



Foto: Lars Franzen

Aktuell gibt es in Schleswig-Holstein 137 Volkshochschulen (vhs). Diese sind verschieden groß und weisen auch in ihrer jeweiligen Organisationsform einige Unterschiede auf. Die Mehrheit dieser Volkshochschulen (80 Einrichtungen) wird neben- oder ehrenamtlich betrieben. Die übrigen werden hauptamtlich geleitet, wovon 11 Einrichtungen mehr als 10 Beschäftigte haben. Mehr als die Hälfte ist privatrechtlich als Verein oder gGmbH organisiert, die anderen kommunal verfasst. Der Anspruch der Volkshochschulen ist, niemanden auszuschließen und allen die bestmögliche Teilhabe zu ermöglichen – die Entgelte sind daher bewusst niedrig und machen im Durchschnitt nur ein Viertel der Finanzierung einer vhs aus. Das deckt üblicherweise die variablen Kosten, insbesondere die Honorare für Kursleitungen. Räume hingegen, Arbeitsmittel und organisatorisches Personal – sofern nicht ehrenamtlich – finanzieren sich in aller Regel aus Zuschüssen und die stammen fast vollständig von den Kommunen.

Im Schnitt tragen laut vhs-Statistik (DIE 2023) Kommunen 33,2 % der Gesamtfinanzierung einer Volkshochschule in Schleswig-Holstein, das Land 2,9 %. Die weiteren Anteile entfallen auf Einnahmen aus Teilnahmegebühren und Auftragsmaßnahmen, wie z. B. Integrationskursen. Die Landesförderung der Volkshochschu-

len ist in Schleswig-Holstein bundesweit am niedrigsten und liegt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Damit verbleibt die Finanzierungslast überdurchschnittlich bei den Kommunen.

Da sich der Anteil hauptamtlicher Volkshochschulen in den Kreisen stark unterscheidet, sind die Lebensverhältnisse hinsichtlich Erwachsenenbildung in Schleswig-Holstein nicht gleichwertig. Dies betrifft insbesondere das, was die Volkshochschulen als Grundversorgung verstehen: Gesundheitsbildung, Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen-, Kultur- und Medienkompetenz, Alphabetisierung, kompensatorische Grundbildung und das Nachholen eines Schulabschlusses. Ebenso gehören dazu Angebote zur Integration von Zugewanderten sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung. Die Landesregierung nimmt sich diesem Thema in ihrem Koalitionsprogramm an:

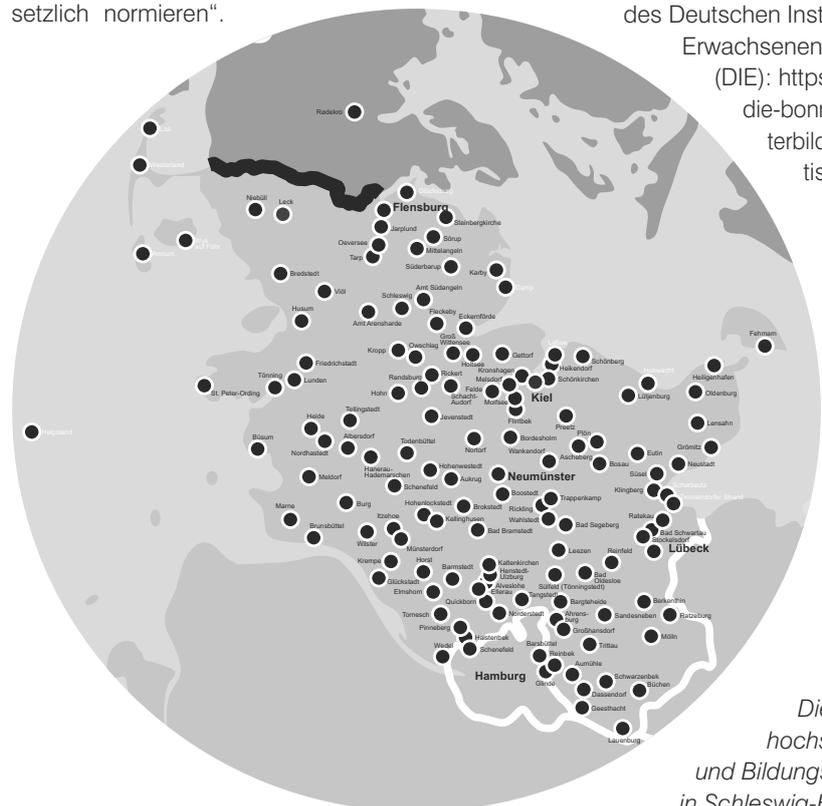
„Wir werden eine Weiterbildungsstrategie aufsetzen und diese gesetzlich normieren“.

Die Erarbeitung der Weiterbildungsstrategie ist derzeit im Gange und die Volkshochschulen beteiligen sich in den Arbeitsgruppen. Dabei legen sie einen besonderen Fokus auf die Berücksichtigung aller Bereiche der Weiterbildung und die Verbesserung der Strukturen. Diese sollen so entwickelt werden, dass Neben- und Ehrenamt unterstützt werden können, um flächendeckend eine vergleichbar hochwertige Erwachsenenbildung zu ermöglichen.

In der aktuellen Fassung bestimmt das schleswig-holsteinische Weiterbildungsgesetz im Wesentlichen den jährlichen Anspruch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf bis zu fünf Tage bezahlte Freistellung zu Bildungszwecken. Damit hat Schleswig-Holstein als einziges Flächenland kein Gesetz, das die Förderung der öffentlich-verantworteten Weiterbildung regelt. Aus Sicht der Volkshochschulen gibt es hier einen deutlichen Reformbedarf, das Bildungsfreistellungsgesetz zu erhalten, Weiterbildungsstruktur und -förderung jedoch dezidiert gesetzlich zu normieren.

Was Volkshochschulen derzeit in der Bildungsarbeit für ihre Kommunen leisten und wie dies durch Strukturförderung noch verbessert werden könnte, zeigte Bildungsexperte Prof. Dr. Ulrich Klemm anlässlich eines parlamentarischen Gesprächs unter dem Titel „Zukunftsort vhs – Weiterbildung als Daseinsvorsorge“ am 26. September 2024 in Kiel auf. Seine Argumente sind im folgenden Beitrag ausgeführt. Bundes-

weite Volkshochschul-Statistik des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung (DIE): <https://www.die-bonn.de/weiterbildung/statistik/vhs-statistik>



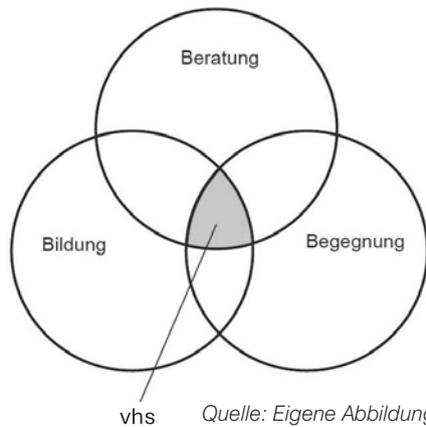
Die Volkshochschulen und Bildungsstätten in Schleswig-Holstein

vhs als kommunaler Standortfaktor – Herausforderungen für die Daseinsvorsorge

Prof. Dr. Ulrich Klemm, Ulm, Hochschullehrer und Erwachsenenpädagoge



Foto: Sächsischer Volkshochschulverband



vhs als Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge

Der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichtes, Andreas Voßkuhle, stellte 2019 anlässlich des Festaktes zum 100-jährigen Bestehen der Volkshochschulen im Februar 2019 in der Frankfurter Paulskirche fest:

„Insbesondere die Volkshochschulen begegnen dem neugierigen Bürger dort, wo er lebt. Sie sind damit institutioneller Ausdruck eines Gesellschaftsbildes, das von unten nach oben aufgebaut ist, einer Gesellschaft, die den Einzelnen und seine Einbettung in soziale Strukturen ernst nimmt. Es sind gerade die vor Ort präsenten kommunalen Bildungsnetzwerke, die Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Herkunft, Alter und sozialem Status zusammenbringen“ (Voßkuhle 2019, S. 29).

Seit den 1990er Jahren haben sich die Volkshochschulen (vhs) immer mehr in diesem Sinne zu kommunalen Weiterbildungszentren vor Ort entwickelt, um Bildung in öffentlicher Verantwortung noch zielgenauer zu ermöglichen und die vielfältigen aktuellen Herausforderungen zu bewältigen. Sie tragen damit sowohl eine *pädagogische* als auch eine *gesellschaftliche* Verantwortung. Das breite Angebotsspektrum, sozialverträgliche Preise, der hohe Qualitätsanspruch und die Ortsnähe sind Merkmale, die die vhs zur bekanntesten Weiterbildungseinrichtung machen. Die Leitidee der Volkshochschulen ist die Verbindung von *Bildung – Beratung – Begegnung* im Kontext eines lebensbegleitenden Lernens.

erfüllen Aufgaben der Daseinsvorsorge durch eigene Einrichtungen. Diese Aufgaben umfassen auch den Bildungs- und Informationsbereich. Sie sind für die gesamte Bevölkerung gleichwertig und angemessen zu lösen. Im Rahmen der Daseinsvorsorge nehmen die Volkshochschulen Aufgaben der Weiterbildung wahr. (...) Die Volkshochschulen unterbreiten ein systematisches Angebot für die Weiterbildung. Dieses Angebot ist weder inhaltlich noch methodisch beschränkt.“
(Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 1973, S.1).

Bildungsarbeit als Daseinsvorsorge benötigt in diesem Sinne insbesondere eine regionale Verortung und Vernetzung. Die vhs ist nicht nur ein Bildungsort, sondern auch ein *Bildungsprinzip*, das einen *intermediären* Charakter hat und zwischen *Staat/Kommune* und *Markt/Unternehmen* sowie *Zivilgesellschaft/Haushalte* vermittelt. Das zentrale Medium dafür ist das Prinzip des lebenslangen Lernens in einem demokratischen Kontext.

Für Städte, Kreise und Gemeinden sind die Volkshochschulen zu einem Aktivposten für die Daseinsvorsorge geworden:

- vhs stärkt individuelle *Kompetenzen und Urteilskraft* für den privaten, politischen und beruflichen Alltag,
- vhs stärkt zivilgesellschaftliches und ehrenamtliches *Engagement*,
- vhs stärkt die *Schnittstelle* zwischen Staat und Bürger,



Abbildung: bv (Hg.): *Erwachsenenbildung in Bayern stärken*. München 2022, S. 2

- vhs stärkt regionale *Identität* durch (inter-)kulturelle Kompetenz und fördert ein Bewusstsein für Raum und Zeit (Heimat),
- vhs stärkt den Blick auf die *Wechselwirkungen* von globalen und regionalen Entwicklungsprozessen,
- vhs stärkt das *Vertrauen* in die freiheitlich demokratische Grundordnung und die soziale Marktwirtschaft,
- vhs stärkt private, zivilgesellschaftliche und wirtschaftliche Netzwerke zur Daseinsvorsorge,
- vhs stärkt die inklusive, interkulturelle und intergenerationelle *Begegnung* von Menschen.

Aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen für die vhs-Bildungsarbeit

Volkshochschulen stehen mit ihrer Bildungsarbeit in einem unmittelbaren Kontakt zum Alltag der Bürgerinnen und Bürger. Sie sind „ganz nah dran“ am Alltag und damit direkt mit Bedarfen und Bedürfnissen beruflicher und privater Art konfrontiert. Sie sind Bildungseinrichtungen, die auch einem ständigen Wandel unterzogen sind. Gesellschaftliche Transformationsprozesse sind für die Volkshochschulen eine zentrale Herausforderung und erfordern neue Bildungsstrategien:

- demografische Entwicklungen und ein breiter Fachkräftemangel benötigen regionalspezifische Unterstützung;
- die Digitalisierung ist nicht nur eine technische und ökonomische Herausforderung, sondern auch eine politische und soziale;
- der ökologische Umbau der Gesellschaft führt zu Lebensentwürfen, die neue Kompetenzen erfordern;
- traditionelle und neue Politikstile sowie Verwaltungshandeln benötigen Akzeptanz und Bürgerbeteiligung;
- zunehmende politische und religiöse Radikalisierungen provozieren eine Spaltung der Gesellschaft und schüren Hass;
- „Bildungsarmut“ – z. B. sichtbar durch funktionale Analphabeten, Jugendliche ohne Schulabschluss sowie Migranten ohne Berufsausbildung – ist ein Strukturproblem der Bildungspolitik und benötigt auch lokale Lösungen;
- Lebens(um)brüche im privaten wie beruflichen Alltag bestimmen oftmals individuelle Biografien als „kritische Lebensereignisse“ und machen Hilfsangebote notwendig.

Die Volkshochschulen erleben in diesem Sinne momentan einen Veränderungs-

druck auf Bildungs-, Begegnungs- und Beratungsangebote, die verschiedene Ebenen ihres operativen und strategischen Handelns betreffen.

Rahmenbedingungen zukünftiger vhs-Arbeit

Angesichts dieser Rahmenbedingungen wird es zukünftig schwieriger werden, signifikante *quantitative Entwicklungen und Steigerungen* hinsichtlich Teilnehmer/-innen, Unterrichtseinheiten und Anzahl der Veranstaltungen bei den Volkshochschulen zu generieren. Es wird vielmehr darauf ankommen, *qualitative Entwicklungen* hinsichtlich Strukturen, Inhalte, neuen Zielgruppen und didaktischen Formaten (digital und analog) voranzubringen. Ein bildungsaffines Mittelschichtpublikum („Baby-Boomer“), das in den letzten Jahrzehnten die vhs getragen hat, wird abnehmen und Zielgruppen mit neuen inhaltlichen und didaktischen Bedarfen und Bedürfnissen werden hinzukommen. Entscheidend wird auch der gesellschaftliche, berufliche und technische Druck zum selbstgesteuerten Lernen sein, der die didaktischen Konzepte der vhs in Richtung aufsuchender und gemeinwesenorientierter Bildungskonzepte verändern wird. Damit einher geht die Digitalisierung von Alltagsprozessen, die die Inhalts- und Angebotsstruktur in der Erwachsenenbildung ebenfalls neu definiert.

Vor dem Hintergrund solcher Veränderungsprozesse wird sich die Funktion der vhs als Bildungseinrichtung verändern. Es geht nicht mehr „nur“ um Bildung im klassischen Sinne eines Seminarmanagements. Die vhs wird zu einem Ermöglicher für bürgerschaftliche, selbstbestimmte und informelle Bildungs-, Begegnungs- und Moderationsformate. Sie wird zum kommunalen und Vor-Ort-Dienstleister für Verwaltung, Unterneh-

men und Zivilgesellschaft und moderiert lokale Prozesse und Bürgerbeteiligung sowie Netzwerke. Ein wichtiges Ziel wird es auch sein, Lernanlässe sowie neue digitale bzw. analoge Lernorte zu generieren. Schließlich wird die vhs auch die Funktion als Unterstützer von Engagement und Initiativen, wird Räume und Expertise für selbstorganisierte Bildungsinitiativen zur Verfügung stellen. Fazit: Erwachsenenbildungseinrichtungen werden multifunktionaler. Bildung, Begegnung und Beratung müssen als Einheit gesehen werden.

Zukünftige Aufgabenfelder

Drei Aufgabenfelder werden für die vhs im Prozess eines gesellschaftlichen Wandels an Bedeutung gewinnen:

1. Mehr Vernetzung: Volkshochschulen können durch zivilgesellschaftliche und lokale Vernetzungen vorhandener Ressourcen und Kapazitäten aus unterschiedlichen Bereichen bündeln. Vernetzung bedeutet dabei sowohl zwischen Institutionen *einer* Branche als auch zwischen *unterschiedlichen* Branchen, z. B. zwischen einer vhs, einem Sportverein, einem soziokulturellen Zentrum oder einer Kirchengemeinde. Ein wichtiges Vernetzungsfeld sind die Kommunen und ihre Verwaltungen.
2. Mehr Beteiligung: Volkshochschulen ermöglichen durch Bildung und Begegnung zu einer stärkeren Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an Gesellschaft und Gemeinschaft. Volkshochschulen „nehmen die Menschen mit“, sie binden sie ein und machen ihre Kapazitäten und Talente sichtbar.
3. Mehr Orte der Bildung: Die Frage lautet nicht nur, was ein Mensch lernen soll und muss, sondern vor allem auch, *wie* und *wo* er dazu ermöglicht wird, d. h. welches Umfeld er benötigt? Dazu sind

Funktionen der VHS



digitale und analoge Lernorte im sozialen Nahraum notwendig, die Akzeptanz in der Bevölkerung haben, die kontinuierlich und zuverlässig für alle präsent sind und die Bedarfe und Bedürfnisse ortsnahe erkennen und umsetzen können.

Diese drei Aufgabenfelder, Vernetzung, Beteiligung, Ermöglichungsorte, werden zu Eckpfeilern einer innovationsorientierten Weiterbildungsstrategie für Volkshochschulen. Dazu benötigen sie aber

auch nachhaltige politische und finanzielle Leitplanken, um Daseinsvorsorge in den Kommunen umsetzen zu können. In einer komplexen und differenzierten Gesellschaft werden kommunale und landesweite (Weiter-)Bildungsstrategien zukünftig entscheidende Rahmenbedingungen für ein lebenslanges Lernen als Standort- und Entwicklungsfaktor setzen müssen.

Literatur

Bayerischer Volkshochschulverband (bw)

(Hrsg.) (2022). Erwachsenenbildung in Bayern stärken. München.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (1973). Volkshochschule. Gutachten der Kommunalen gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt). Bonn.

Voßkuhle, Andreas (2019). Der Bildungsauftrag des Grundgesetzes. In: Deutscher Volkshochschul-Verband (Hrsg.): 100 Jahre Volkshochschule (S. 16-29). Bonn.

Modulares Bauen – Mehr als ein Sparmodell

Modulares Bauen? „Klar: Klötzchen-Bauweise! Tristesse! Da kann man gleich Container stapeln...“

Dr. Sabine Lenschow, DREES & SOMMER SE, Kiel



3.000 Wohnungsgesellschaften und Genossenschaften, darunter auch viele in kommunaler Trägerschaft. Durch die EU-weite Vergabe an 20 Rahmenvertragspartner ist es jetzt für die Mitgliedsunternehmen deutlich einfacher, Aufträge für seriellement hergestellten Wohnraum zu erteilen. Nach einer Modellrechnung des GdW kann dadurch die Netto-Kaltmiete bei

Neubauten von derzeit 18,- auf 12,- Euro gesenkt werden.

Die Pluspunkte modularen Bauens sind offenkundig:

Zeitersparnis, Kosteneffizienz, kontrollierte Qualitäten, Nachhaltigkeit. Industrielle Vorfertigung sorgt dafür, dass die Bauelemente sehr zügig und termingenau zusammengesetzt werden können. Der Faktor „Wetter“, der viele Baustellen in Verzug bringt, spielt keine große Rolle mehr. Serielle Herstellungsprozesse sind immer preisgünstiger als maßgeschneiderte Einzelanfertigungen – in der Modebranche eine Selbstverständlichkeit. Verbaut wird nur, was bereits im Werk durch eine Qualitätskontrolle gelaufen ist: Risiken werden minimiert, Mängel erkannt, bevor sie auf der Baustelle landen.

Das sind die gängigen Vorurteile zum Thema modulares oder serielles Bauen. Die Zeiten einfallloser Schlichtbauweise sind allerdings längst vorbei. Die Arbeit mit vorgefertigten Bauteilen bringt eine Vielzahl von Vorteilen, die sie besonders für den kommunalen Wohnungsbau attraktiv machen.

Grund genug, dieses Thema auch mitzunehmen auf den 15. VERGABERECHTSTAG SCHLESWIG-HOLSTEIN: Markus Reutershan, Geschäftsführer der Kieler Wohnungsgesellschaft, und Joachim Lenschow, Standortleitung Drees & Sommer Kiel, luden die Teilnehmenden zu einem Praxisgespräch ein. Insbesondere ging es um den Rahmenvertrag des GdW 2.0 für serielles Bauen. Der GdW (Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen) vertritt rund



Markus Reutershan (GF der Kieler Wohnungsgesellschaft) und Joachim Lenschow (Drees & Sommer) im gemeinsamen Vortrag auf dem 15. Vergaberechtstag Schleswig-Holstein. © DS, Foto: Alexander Spreckelsen

Durch die straff gestalteten Prozesse fällt weniger Abfall an. Kreislauffähige Materialien mit hohem Nachhaltigkeitswert bieten sich zur Verarbeitung an.

Es stellt sich die Frage, warum nicht nur noch modular gebaut wird.

Wo Licht ist, ist natürlich auch Schatten: Für den Schallschutz und die Wärmedämmung müssen möglicherweise zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, da die Parameter sich von denen des Massivbaus unterscheiden können. Der Transport – insbesondere großer Module – kann sich anspruchsvoll darstellen. Und natürlich wird die planerische Freiheit eingeschränkt, oder besser: vor besondere Herausforderungen gestellt.

Sven Heitmann (Drees & Sommer) betreut das Projekt Neubau Fachklassentrakt/Herderschule in Rendsburg: „Bei der Erstellung des Fachklassentrakts hat alles prima geklappt! Voraussetzung dafür ist natürlich, dass die zugrundeliegende Leistungsbeschreibung und die Aufstellung des Vergabeverfahrens vollinhaltlich auf dieses Ziel abgestimmt sind.“

Was kann modulares Bauen nicht?

Es kann sich durchaus als schwierig erweisen, ein modular geplantes und erstelltes Gebäude in ein urbanes Bestandsumfeld einzufügen. Zu einem gestalterischen Meilenstein mit hoher Individualität und einem unverkennbaren lokalen Identifikationswert wird ein Gebäude mit dieser Planung nur bedingt werden können.

Wo lohnt sich modulares Bauen für den Bauherren der Öffentlichen Hand?

Bei hohem Zeitdruck (geförderter Wohnungsbau, Unterbringung von Schutzsuchenden oder Menschen ohne festen Wohnsitz) kann diese Bauweise eine Lösung sein, die schnell nachhaltige Entlastung schafft und dabei wirtschaftlich vertretbar ist.

Bei allen Bauaufgaben, die von ihrer Funktionalität her bereits seriellen Charakter haben, wie Schulen oder Kliniken, bietet sich serielles Bauen ebenfalls an. Bei Szenarien von „Bauen im Bestand“ oder „im laufenden Betrieb“ können die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden. Dies gelingt durch geringere Emission während der Bauphase ebenso wie durch vergleichsweise sehr kurze erforderlich werdende Betriebsunterbrechungen. Insbesondere, wenn modulare Parts mit individueller Planung für andere Gebäudebereiche kombiniert werden, lassen sich vom gestalterischen und funktionalen Anspruch

her sehr ansprechende Ergebnisse erzielen.

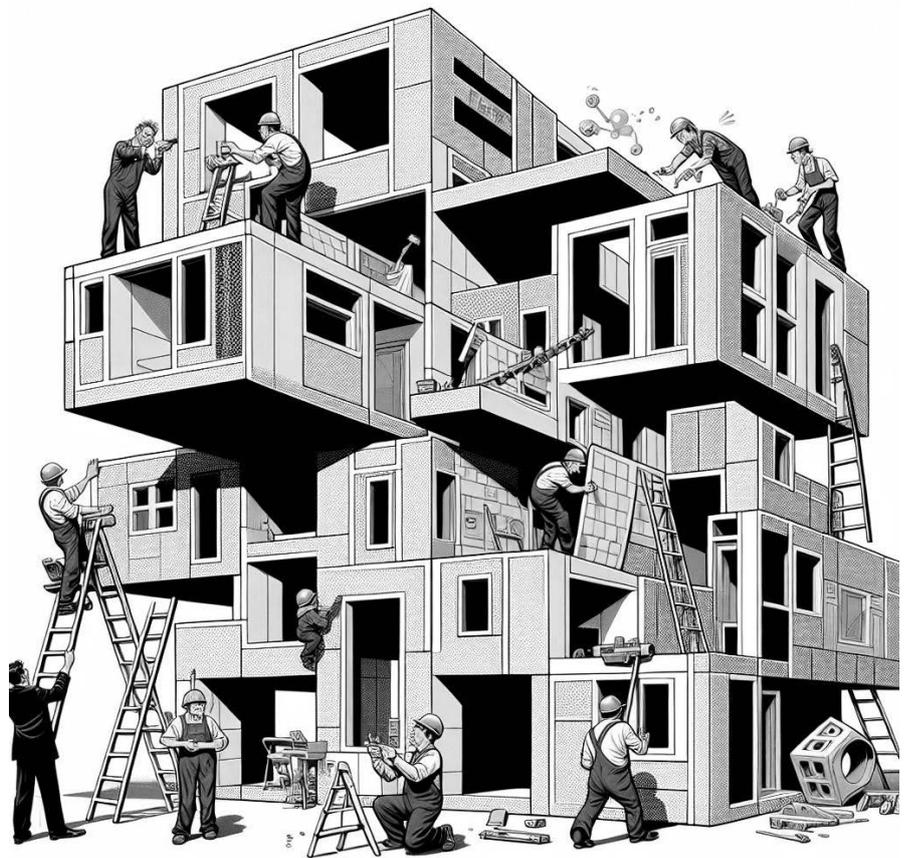
Es ist allerdings erforderlich, dass der öffentliche Bauherr bei Abweichung von der Fachlosvergabe mit Hilfe eines Fachjuristen einen projektspezifischen Vergabevermerk formuliert, in dem die höhere Wirtschaftlichkeit dieser Lösung nachgewiesen wird.

Die Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen gelingt am besten mit innovativen Ansätzen. Auch hier ist modulares Bauen ganz vorne mit dabei: Bei umsichtigem Materialeinsatz können im Falle einer Nutzungsänderung Module entfernt/ausgetauscht/ersetzt werden und an anderer Stelle erneut zum Einsatz kommen. Stefan Kreitewolf berichtet beispielsweise im Deutschen Architektenblatt (11/24) von Holz-Stahl-Hybridssystemen, die sowohl eine hohe Wiederverwertbarkeit als auch gestalterische Qualität aufweisen.

Selbst für energetische Sanierungen gibt es serielle Lösungen: das niederländische Energieprong-Prinzip, das bereits auch in Deutschland zum Einsatz kommt. Dabei handelt es sich um ein innovatives Sanierungskonzept, das auf der Kombination von digitaler Planung, industrieller

Vorfertigung und standardisierten Prozessen beruht. Großformatige Module wie Fassaden-, Dach- oder Technischelemente werden dabei in Produktionshallen vorgefertigt und objektspezifisch zugeschnitten. Sanieren in Serie ist nicht nur schneller, sondern bietet die Chance, auch hier Themen wie Urban Mining und Kreislaufwirtschaft mitzudenken. So können zum Beispiel die vorgefertigten Module bereits nach zirkulären Prinzipien geplant werden.

Die Bauindustrie wird sich zunehmend dahingehend verändern, dass serielle Vorfertigung immer mehr Raum einnimmt. Schon jetzt ist es möglich ein maßgeschneidertes, individuell geplantes Objekt in serieller Vorfertigung zu erstellen, indem Entwürfe auf sich wiederholende Strukturen überprüft werden, die dann in eine Vorfertigung gehen. „Blue Modularity“ nennt sich dieses von Drees & Sommer entwickelte Verfahren, das nicht nur dem Vorurteil „Klötzchen-Bauweise“ die Stirn bietet, sondern auch auf Kreislauffähigkeit der eingesetzten Materialien achtet und für die Langlebigkeit eines Gebäudes über seine möglichst hohe Nutzungsflexibilität sorgt.



MOTIV „Modulares Bauen“ KI-generiert von Dr. Sabine Lenschow

Landesweiter Dorfplatzwettbewerb ein voller Erfolg

Dagmar Andresen, StenzelConsult, Projektleitung Dorfplatzwettbewerb

Der gemeinsam vom Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB) und Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag (SHGT) ausgerichtete Wettbewerb „Dorfplätze in Schleswig-Holstein – Lebendige Plätze für Mensch und Natur“ hat es sich zum Ziel gesetzt, die besondere Bedeutung lebendiger Dorfmittelpunkte und ihre Schutzbedürftigkeit in die Öffentlichkeit zu tragen. „Die Medienresonanz war überwältigend. Das haben wir in unseren kühnsten Träumen nicht erwartet“, sagt Prof. Dr. Holger Gerth, Vizepräsident des SHHB.

Es haben sich 25 Plätze aus ganz Schleswig-Holstein um den Titel „schönster Dorfplatz“ beworben. Um schönster Dorfplatz zu werden braucht es nicht nur Schönheit, sondern auch andere Kriterien. Nach einem zuvor erarbeiteten Bewertungskatalog punkten die Plätze mit drei Schwerpunkten: Erhalt der Historie bzw. attraktive Neuanlage, Ökologie sowie sozial-kulturelle Aspekte.

„Wir wollen neben den Funktionen für die Dorfgemeinschaft vor allen Dingen auch auf die ökologische Bedeutung von Dorfplätzen aufmerksam machen und für ihren Schutz motivieren“ sagt Prof. Dr. Holger Gerth. Deshalb wurde auch danach geschaut, welche Biotope es für Tiere und Pflanzen gibt.

„Wir als SHGT haben den Wettbewerb sehr gerne unterstützt, weil er auf eindrucksvolle Art und Weise gezeigt hat, wie lebendig, vielfältig und bunt unsere Dorfplätze in Schleswig-Holstein sind. Neben den prämierten Plätzen haben viele am Wettbewerb teilnehmenden Gemeinden gezeigt, mit welchem großartigen Engagement Vereine, Institutionen oder Persönlichkeiten ihren Beitrag für ein aktives Dorfleben leisten. Diesen Aspekt zur Geltung zu bringen, war neben den Gestaltungsaspekten ein Kernanliegen des Wettbewerbs“, sagte SHGT-Referent Daniel Kiewitz im Rahmen der Preisverleihung am 29. Oktober 2024 in Leezen.

Die Jury-Bewertung

Die interdisziplinäre Jury nutzte die Erfahrungen aus dem Alleinwettbewerb. Nach einer Vorstellung aller eingesendeten Dorfplätze fand eine Aufteilung unter den Jurymitgliedern statt. Alle eingesendeten Dorfplätze wurden mindestens von einem

Jurymitglied persönlich vor Ort angesehen und einer Vorbewertung unterzogen.

Die Ergebnisse der Vorbewertungen bildeten die Basis für den Vorentscheid.

Jeder der eingereichten Dorfplätze weist besondere Qualitäten auf. Es war für uns eine große Herausforderung, die Plätze miteinander zu vergleichen. „Bereits bei der Vorauswahl wurde deutlich, wie unterschiedlich die Plätze sowohl in ihrer Gestaltung als auch in ihren ökologischen Potenzialen sind“, sagt Projektleiterin Dagmar Andresen. Um diese schwierige Aufgabe besser meistern zu können, hat die Jury eine Einteilung in drei Kategorien vorgenommen: Historische Dorfplätze, neu gestaltete Dorfplätze sowie die Sonderkategorie Dorfpark.

Nach intensiven Diskussionen, Abwägungen und Entscheidungen standen 12 Dorfplätze in der engeren Auswahl.

In drei Tagesfahrten hatte diesmal die gesamte Jury eine gemeinsame Bewertung der Dorfplätze vorgenommen. Dabei konnte sie sich auch mit den für die Bewertung verantwortlichen Personen austauschen – Bürgermeister/-innen, Ortsvorsteher/-innen oder Vereinsvertreter/-innen, stellten „ihre“ Plätze vor und standen Rede und Antwort.

Begleitet wurde die Bewertungstour von Presse und Fernsehen, die der Jury bei der Arbeit über die Schulter schauten und Eindrücke von unseren wunderbaren Dorfplätzen einfangen konnten.

Historische oder neu angelegte Dorfplätze, die eine Kombinationen aus Biodiversität und Artenerhalt mit einem Ort der Begegnung aufweisen, wurden gesucht und gefunden.

Feierliche Ehrung der Sieger-Dorfplätze

Im Herzen von Leezen fand die stimmungsvolle Siegerehrung des landesweiten Wettbewerbs, der durch BINGO! Die Umweltlotterie gefördert wurde, statt.

Umweltstaatssekretärin Katja Günther freute sich über den Dorfplatzwettbewerb: „Wenn ich mir einen alten Dorfplatz vorstelle, dann sehe ich einen von alten Linden eingerahmten Platz, genau wie hier in Leezen“. Sie betonte die besondere Bedeutung der Dorfplätze als Begegnungsort für die Menschen und die wichtige Rolle der Bäume für die Biodiversitätsstrategie des Landes Schleswig-Holstein.

Diese alten Plätze sind ein wertvolles kulturelles, historisches und auch ökologisches Erbe sowie prägende Dorfelemente. Einige unserer ältesten Bäume in Schleswig-Holstein wachsen auf diesen Plätzen, wie beispielsweise die Doppelieichen mit ihrem zusammengewachsenen Stamm als Symbol für die ungeteilten Herzogtümer Schleswig und Holstein „up ewig ungedeelt“ aus der Mitte des 19. Jahrhunderts.



Glückliche Gewinner des Dorfplatzwettbewerbs (c) Jenny Bischoff, SHHB



Vielseitiger Dorfplatz in Leezen © Dagmar Andresen

Unter Linden vor dem denkmalgeschützten ehemaligen Spritzenhaus wurden die Urkunden und Preise zusammen mit Staatssekretärin Katja Günther und dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Heimatbundes, Peter Stoltenberg, an die glücklichen Sieger/-innen übergeben. Den ersten Platz in der Kategorie „Historische Dorfplätze“ teilten sich Leezen (Kreis Segeberg) und Meimersdorf (Stadt Kiel). Der Dorfplatz von Barsfleth (Kreis Plön) kam auf Platz 2. Bei den neu angelegten Plätzen gewann Dunkelsdorf, Ahrensböök (Kreis Ostholstein). In der Sonderkategorie „Dorfpark“ konnte Klein Offenseth-Sparrieshoop (Kreis Pinneberg) überzeugen.

Dank der Spenden von den Sparkassen Schleswig-Holstein und der Bernd Jorkisch GmbH & Co KG sowie Preisgeldern von BINGO! Die Umweltlotterie, konnten hervorragende Sachpreise vergeben werden, um die Ökologie und die Aufenthaltsqualität der Dorfplätze noch weiter zu erhöhen. Im Rahmen der Verleihung hatte das Schlusswort Peter Stoltenberg, Präsident des SHHB. Er fasste treffend zusammen, „Dorfplätze sind Orte, an denen Heimat entsteht“.

Die Gewinnerplätze stellen sich vor:

Dorfplatz Leezen, Kreis Segeberg – Historischer Dorfplatz, Platz 1

Leezen besitzt einen spätmittelalterlichen dreieckigen Dorfanger, dessen Entstehung auf das Jahr 1775 geschätzt wird. Der fast einen Hektar große denkmalgeschützte Platz ist fast vollständig von über 100-jährigen gut gepflegten Kaiserlinden eingefasst. Zum Erhalt des historischen Charakters wurden einige Linden nachge-

pflanzt. Lindenreihen mit Alleecharakter, eine Schleswig-Holsteinische Doppelreihe, Kriegerdenkmale und das denkmalgeschützte Spritzenhaus vervollständigen das Ensemble. Der mitten über den Platz verlaufende Querweg ist eine Allee aus Altbäumen ähnlichen Alters wie die Einfassung des Platzes und mittlerweile für den Verkehr gesperrt. Neben dem ökologisch wertvollen Altbaumbestand ist die Rasenfläche im Frühling ein Blütenmeer aus verschiedenen Krokussen. Verschiedene Sandstellen auf dem Spielplatz sind nicht nur für die Kinder interessant, sie dienen auch als Sandbad für Vögel. Als weitere ökologische Nischen sind Nistkästen aufgehängt und ein Insektenhotel aufgestellt.

„Der historische Platz stellt noch heute den

zentralen Bereich des sozialen und kulturellen Lebens in Leezen dar“ so Bürgermeister Schulz. Das zuvor nur als Lagerraum genutzte Spritzenhaus wurde umgebaut. Ein Zuhause für das Gemeindearchiv und ein Versammlungsraum für die Leezener Vereine sind entstanden. Ein großer Spielplatz sowie eine Skaterbahn bieten ein attraktives Freizeitangebot für Kinder und Jugendliche. Es gibt sogar einen Hügel, der immer noch für Sängereisen und von Jagdhornbläsern genutzt wird.

Dorfplatz Meimersdorf, Stadt Kiel – Historischer Dorfplatz, Platz 1

Meimersdorf ist seit 1970 ein ländlich geprägter Stadtteil von Kiel. Es besitzt



Dorfplatz Meimersdorf © Nicole Wilder, LfU



Dorfplatz Meimersdorf © Nicole Wilder, LfU

einen ovalen Dorfanger, dessen Entstehung auf das Jahr 1839 geschätzt wird. Der 1,5 Hektar große, denkmalgeschützte Platz wird von 90 Linden aus dem Entstehungsjahr eingefasst. Das zentrale Element des Dorfplatzes ist seine mächtige Eiche, die vielleicht als Doppeleiche gepflanzt wurde. Von ursprünglich drei Teichen sind noch zwei erhalten. Sie sind mit üppiger Schilfzone und Wasserpflanzen bewachsen, die gute Lebensbedingungen für Schilfbewohner, Amphibien und Insekten bieten.

Rund um den Dorfplatz findet sich eine dörfliche, ortsbildtypische Bebauung mit Hofstellen, der ehemaligen Schule, Einfamilienhäusern und dem Friedhof. Auf dem Platz selbst steht noch das ehemalige Spritzenhaus, das demnächst umgebaut werden soll.

Der Kommunalverein Meimersdorf e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, allen Bürger/-nnen die Teilnahme am gemeinsamen Dorfleben zu ermöglichen. Der zentrale Ort dafür ist der Dorfplatz, aber nicht nur.

Dorfplatz Barsbek, Kreis Plön – Historischer Dorfplatz, Platz 2

Der denkmalgeschützte Dorfanger in Barsbek hat ungefähr eine Fläche von 3.000 m². Er ist mit 60 über 200-jährigen gut gepflegten Sommerlinden eingefasst, die einen Alleecharakter haben. Zum Dorfplatz gehört ein weiterer kleiner Platz mit Feuerlöschteich, der ebenfalls mit Linden eingefasst ist. Im Frühling wird die Rasenfläche des Dorfangers zum Krokusblütenmeer. Im Sommer ist es lauschig, beim Picknick unter den Bäumen zu sit-

zen. Goldenes Herbstlaub und funkelnder Reif an den Ästen und auf der Rasenfläche verzaubern den Besucher in den beiden anderen Jahreszeiten.

Viele alte dörfliche Häuser rahmen den Platz ein, so dass es ein homogenes Gesamtbild mit Platz und Bebauung ergibt. Die ehemaligen Bewohner sorgten 1894 dafür, dass der Platz sein heutiges Aussehen erhielt. Die damalige Pappelbepflanzung fiel einem Orkan zum Opfer und jeder Anlieger spendete eine Linde, so wird es überliefert.

Dorfplatz Dunkelsdorf Ahrensböök, Kreis Ostholstein – Neugestalteter Dorfplatz, Platz 1

Aus einem Weg an leichter Hanglage, dem ehemaligen Schulplatz, wird mit viel ehrenamtlichem Engagement ein ökolo-

gisch vorbildlicher ca. 1.000m² großer Dorfplatz entwickelt. Er wurde in 2022 fertig gestellt, ist zentral im Dorf gelegen und von über 100-jährigen Linden eingefasst. Auf Wunsch der Dorfbewohner wurde der Dorfplatz mit einem bienen- und insektenfreundlichen Schwerpunkt gestaltet: eine Blühwiese mit Regiosaatgut neu angelegt, bienenfreundliche Rosen gepflanzt, Hangabstützungen mit in Lehm gebundenen Findlingen vorgenommen und ein Insektenhotel aufgestellt. Ein natürliches Sandarium für Wildbienen ist neben dem Spritzenhaus vorhanden. Der Weg und die beiden Plätze sind mit einer wassergebundenen Decke gebaut worden.

Am Ende des Platzes steht das Wahrzeichen des Dorfes – das ehemalige Spritzenhaus mit Schlauchturm von 1910, das ebenfalls ehrenamtlich in 2021 saniert

worden ist und heute eine Ausstellung zur Dorffeuerwehr beheimatet.

Eigens zur Förderung des Dorflebens, u.a. durch kulturelle Veranstaltungen, Pflege der dörflichen Kultur, naturschützende und landschaftspflegende Maßnahmen, ist der Verein Düsterdörps Leven i.G. gegründet worden.



Dorfplatz Dunkelsdorf: Ein schöner Aufenthaltsort und Paradies für Insekten © Dagmar Andresen SHHB



Ehemaliges Spritzenhaus mit Schlauchturm © Dagmar Andresen

Barsbeks Dorfplatz ist zu allen Jahreszeiten attraktiv © Jochen Schneekloth



Dörpspark in Klein Offenseth-Sparrieshoop mit viel Platz für Natur und Aktivitäten
© Aaron Schack SHHB (links) Dagmar Andresen SHHB (rechts)

Dörpspark Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kreis Pinneberg – Sonderkategorie Dorfpark, Platz 1

Der Dörpspark in Klein Offenseth-Sparrieshoop ist 4,7 ha groß, vier Jahre jung und soll kontinuierlich weiter ausgebaut werden. Die Gestaltung des Parks ist neben dem Freizeitwert unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte erfolgt. Bereits jetzt weist er eine Vielzahl an ökologischen Nischen auf. Es wurden unterschiedliche Biotope durch eine Wasserfläche, Wildhecken mit unterschiedlichen heimischen Gehölzen, Baumreihen und Einzelbäume geschaffen. Ein Insektenhotel und eine Fasanenschütte wurden gespendet. Den Park durchziehen wassergebundene Wege, die in Rasen- bzw. Wiesenflächen verlaufen. Die Rasenpflege erfolgt so, dass nur ein kleiner Teil der Fläche direkt neben den Wegen einer häufigen Mahd unterzo-

gen wird. Auf der „wilden“ Fläche können sich bunt gemischt verschiedene Wildblumen und Gräser entwickeln. Sie bilden ein vielfältiges Saumbiotop zu den angrenzenden Hecken. Selbstverständlich gibt es viele Sitzgelegenheiten, um die ganze Pracht in Ruhe zu genießen oder einfach nur eine Pause zu machen. Ein großer Spielplatz mit vielen interessanten Spielgeräten findet hier ebenso seinen Platz wie ein Rodel- oder Bikerberg und ein zweiter Berg mit Rutsche. Ein extra hergerichteter Platz für Festzelte besteht aus einer stabilen Schotterfläche, die Trockenrasenvegetation aufweist.

Der Park ist von Baugebieten mit Einfamilienhäusern und Grünland umgeben.

Dorfplätze leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt und zu unserem kulturhistorischen Erbe.

Es ist heute nicht mehr selbstverständlich, bei der Flächenkonkurrenz bestehende Freiflächen wie unsere Dorfplätze zu erhalten oder gar neue Flächen zu Verfügung zu stellen und sie für die Dorfgemeinschaft zu entwickeln. Unser Wettbewerb hat gezeigt, dass es in den Gemeinden immer noch viel Engagement gibt, genau dies zu tun. Mit großem Einsatz wird daran gearbeitet, die alten Bäume fachgerecht zu pflegen, neue Bäume nachzupflanzen, bestehende Biotope zu erhalten oder auch neue in Form von Wildblumenwiesen, Hecken, Natursteinwällen anzulegen. Mit einem ebenso großen gemeindlichen und oder ehrenamtlichen Engagement wird daran gearbeitet, Aktivitäten und Feste unterschiedlichster Art auf den Dorfplätzen durchzuführen. Auf diese Weise wird für eine hohe Attraktivität gesorgt. Herzlichen Dank an alle Teilnehmenden!

25 Jahre MarktTreff Schleswig-Holstein: 25 Jahre innovative Nahversorgung

Schleswig-Holsteinisches Projekt prägt seit über zwei Jahrzehnten bundesweit Nahversorgung in ländlichen Gemeinden

Ingwer Seelhoff, Freimut-Chr. Tiesmeyer-Roller, Dieter Witasik, ews group gmbh, Lübeck

Kurz vor der Jahrtausendwende hat sich die damalige schleswig-holsteinische Landesregierung einer besonderen Herausforderung ländlicher Gemeinden an-

genommen: Wie wirken wir der zunehmenden Schließungen von Dorfläden, von Bankfilialen und Treffpunkten auf dem Land entgegen? Wie bündeln wir neue

Kräfte – und wie entwickeln wir ein tragfähiges Nahversorgungs-Modell für die Zukunft? Unter diesen Fragestellungen wurde in einem gemeinsamen Prozess mit namhaften Verbänden und Institutionen der ländlichen Räume ein Projekt entwickelt, das bis heute bundesweit für Furore sorgt: MarktTreff Schleswig-Holstein.

Mit ihrem multifunktionalen Ansatz und der Bündelung verschiedener Angebote „unter einem Dach“ sichern MarktTreffs in Gemeinden bis 2.500 Einwohner/-innen das „gute Leben auf dem Land“. In den 25 Jahren seines Bestehens ist das Konzept

immer wieder an neue Herausforderungen angepasst worden. „Die Grundlage stimmt und die stete Innovationskraft zeichnet MarktTreff besonders aus“, sagt Schleswig-Holsteins Minister für die ländlichen Räume Werner Schwarz zum Jubiläum. „Das Land gratuliert allen Akteuren vor Ort – und ist den Lieferanten und Partnern dankbar für die langjährige gute Zusammenarbeit.“ Mit Blick auf die Zukunft sieht Schwarz die über vierzig MarktTreff-Gemeinden im nördlichsten Bundesland stabil aufgestellt. „Wir sind als Schleswig-Holstein stolz darauf, dass mit Fördermitteln von EU, Bund und Land sowie den Eigenanteilen der Gemeinden Projekte mit einem Investitionsvolumen von insgesamt mehr als 42 Millionen Euro in unseren Dörfern initiiert werden konnten.“



Minister Werner Schwarz besucht den MarktTreff in Glasau.
© MarktTreff SH / ews group

Erfolgreiches Modell ruht auf drei Säulen

Seit mehr als zwanzig Jahren basiert das MarktTreff-Modell auf drei Säulen – gebündelt unter einem Dach: Säule Nr. 1 mit Grundversorgung wie Einkaufen und / oder Gastronomie, Säule Nr. 2 mit vielfältigen Dienstleistungen wie Post, Lotto, Annahmendiensten, Bürgerbüro, Tourismus-Info, Physiotherapie-Praxis, E-Ladestation und Säule Nr. 3 mit einem Treffpunkt: Mal ist dies eine kleine Kaffeecke, mal ein Veranstaltungssaal mit Bühne. Die Initiative für einen MarktTreff geht immer von der Gemeinde aus. Der Mix der Angebote orientiert sich an den Bedürfnissen der Menschen vor Ort und ist somit standortspezifisch – es entsteht eine Immobilie als multifunktionales Dorfzentrum. In der Regel passt dieser „klassische Bottom-up-Ansatz“ zu Kommunen, die wirtschaftlich in einem kritischen Umfeld agieren.

Meist ist der letzte Laden oder Gasthof in der Existenz bedroht, findet keine Nachfolge oder hat bereits den Betrieb aufgegeben. In diesem Fall ist ein kluger Förderweg gefragt. Dabei gilt: Gefördert wird die Errichtung oder die Modernisierung der Infrastruktur, aber nicht der laufende Betrieb. Die wirtschaftliche Verantwortung liegt allein in den Händen der jeweiligen MarktTreff-Betreiber/-innen: Kaufleute, Gastronom/-innen oder Genossenschaften.

25 Jahre MarktTreff – die Fakten

- Laufzeit des Vorhabens: seit 1999 – gestartet als „Ländliche Dienstleistungszentren (LDZ)“; seit 2003 unter Marke und Logo MarktTreff; bisher 46 Standorte eröffnet
- Förderung mit Mitteln der EU, des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein – Fördervolumen bisher: mehr als 20,5 Millionen Euro Fördermittel
- Rahmenbedingungen: konzentriert auf Gemeinden bis 2.500 Einwohner/-innen und ohne ausreichende Grundversorgung; Förderung darf keinen Wettbewerber wirtschaftlich gefährden; Förderung der Infrastruktur – nicht des laufenden Betriebs; Zweckbindung für geförderte Kommunen: 12 Jahre

trag der Gemeinde beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL); Neubau/Umnutzung oder Modernisierung; Lieferanten- und Betreiber/-innen-Suche; Eröffnung

MarktTreff-Familie: von Bürgermeister/-innen über Kaufleute und Gastronom/-innen zu Lieferanten und Genossenschaften

Die langjährige Erfahrung zeigt: Bürgermeisterinnen und Bürgermeister spielen bei der Entwicklung und dem Betrieb von MarktTreffs eine wichtige Rolle. Sie kennen in „ihrer“ Gemeinde am besten die Stimmung, die Kund/-innen-Nachfrage und die Akteure. Das Modell und insbesondere die Förderung von Infrastruktur sollte echt gewollt sein – denn die Gemeinde geht mit der zwölfjährigen Zweckbindung für die erhaltenen Fördergelder eine langfristige Verpflichtung ein. Ist eine Betreiberin oder ein Betreiber – Kaufleute oder Gastronom/-innen – erst einmal gefunden und hat den Laden / die Gastronomie eröffnet, braucht es regelmäßige Erinnerungen der Menschen im Dorf, diesen auch zu nutzen. Wird der Betrieb von einer Genossenschaft geführt, verteilt sich die Verantwortlichkeit auf mehreren



Nahversorgung für alle Generationen: zum Beispiel in Brodersby-Goltoft
© MarktTreff SH / Markus Scholz

- Projektablauf / Beteiligte: Basisinformation in interessierten Gemeinden; Vorprüfung zur Eignung; Machbarkeitsstudie inklusive Partizipation der Dorfbewölkerung, Wettbewerbsbetrachtung und Wirtschaftlichkeit; Förderan-

Schultern, aber auch hier ist das Werben für das Nutzen durch Kund/-innen erfahrungsgemäß eine Daueraufgabe – passend zum Motto „Mein Einkauf bleibt im Dorf.“

Gerade in kleinen Gemeinden sind Kauf-

leute und Gastronom/-innen wichtig für ein aktives Gemeindeleben. Wo Einkaufen in der Nähe möglich ist, verbunden mit einem kleinen Schnack, fühlt sich der Mensch wohl und heimisch. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den im Land bedeutenden Lebensmittel-Großhändlern – Bartels-Langness (Bela), EDEKA, REWE – ist von unschätzbarem Wert. Dies gilt für die alltägliche Belieferung, die Sortimentsberatung bis zu wertvollen Anregungen auf Erfahrungsaustauschgruppen der MarktTreff-Betreiber und möglichen „Kriseninterventionen“. Denn der Markt ist einer hohen Dynamik ausgesetzt: Konkurrenz der Discounter, zunehmende Digitalisierung und neue Logistikwege prägen das Klima.



MarktTreff hat ein Herz für alle Kundinnen und Kunden.

© MarktTreff SH / ews group

Innovativ. Digital. Inklusiv. Der Mensch im Mittelpunkt

MarktTreff setzt im sich ändernden Wettbewerb immer wieder Akzente. Gemeinsam mit den Betreiber/-innen, den Lieferanten und Partnern hat das Land ein „lernendes Projekt“ geschaffen. Von den ersten Vorgaben zur Nutzung des Internets im Jahr 2000 über Möglichkeiten mobiler Nahversorgung oder Lieferboxen bis zu heutigen hybriden Ladenkonzepten mit Selbst-Scan-Kassen gilt es Antworten zu geben auf den zunehmenden Fachkräftemangel und Rentabilitätsdruck. Zugleich wird im Rahmen der landesweiten Strategie „mehr Inklusion“ angestrebt. Die neuesten MarktTreffs achten noch stärker auf behindertengerechte Ausstattungen und wollen Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zur Mitwirkung bei der Planung und dem Betrieb eröffnen. Das Land honoriert diese Bestrebungen mit Extra-Punkten bei der Projektauswahl im Förderverfahren. Denn bei aller Euphorie für digitale Entwicklungen: Der Mensch ist und bleibt im Mittelpunkt von MarktTreff.

Neustart, wenn's mal hakt

Bis heute hat sich das MarktTreff-Modell als überaus widerstandsfähig erwiesen. Vor Ort wurden Krisen gemeistert, Betriebsnachfolgen wurden geregelt, neue Ansätze für den wirtschaftlichen Betrieb gefunden. In der Corona-Zeit hat das Land die Kaufleute und Gastronom/-innen mit schnellen Hilfen für einen möglichst sicheren Betrieb unterstützt – und zwar flexibel und unbürokratisch. Und wenn mal „die Chemie“ zwischen Gemeinde und Betreiber/-in nicht stimmt, aktivieren die großen Lieferanten ihre Netzwerke und helfen mit, nach passenden Nachfolgen zu suchen. Als besonders erfolgversprechend hat sich dabei die Prüfung eines Filialmodells erwiesen: Ein etablierter Lebensmittelmarkt aus der Region bespielt einen weiteren kleinen MarktTreff und nutzt entsprechende Synergien.



MarktTreff Schleswig-Holstein:

Projektinitiator und Projektsteuerung
Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Abt. IX 31

Fleethörn 29-31, 24103 Kiel

Ansprechpartnerin: Ina Alter

Telefon 0431 - 988-1725

E-Mail Ina.Alter@mllv.landsh.de

MarktTreff Schleswig-Holstein:

Projektmanagement (sowie weitere redaktionelle / Foto-Anfragen)

im Auftrag des Ministeriums für
Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz des
Landes Schleswig-Holstein
ews group gmbh

Haus der IHK

Fackenburger Allee 2, 23554

Lübeck

Ansprechpartner: Freimut-Christian

Tiesmeyer-Roller, Dieter Witasik

Telefon 0451 - 480 55 0

E-Mail info@ews-group.de,

info@markttreff-sh.de

Internet www.ews-group.de

Landesweite Partner sorgen für Verankerung und Impulse

Regelmäßige Fachgespräche und Treffen mit Landesverbänden und Organisationen mit starkem Bezug zu den ländlichen Räumen bilden einen wichtigen Erfolgsfaktor. Seit 2002 ist so ein stabiles Netz aufgebaut worden, das für Verankerung sorgt – vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, dem LandFrauenVerband über den Bauernverband bis zur Industrie- und Handelskammer (IHK). So fließen stets aktuelle Informationen und Anforderungen in die Weiterentwicklung ein: seien es Aspekte der gesundheitlichen Versorgung, Fragen der Mobilität oder fachspezifische Themen wie Regionalität und Warenlogistik. Häufig gehen von MarktTreff-Veranstaltungen Impulse aus, denn Strategien für ein aktives Ehrenamt sowie Lösungen für demographische Herausforderungen betreffen alle großen Verbände.

Als enger Partner eingebunden ist der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT). Vorstand Jörg Bülow liefert die Begründung, denn rund neunzig Prozent der Landesfläche Schleswig-Holsteins zählen zu den ländlichen Räumen: „Der Gemeindetag ist seit 1999 verlässlicher Partner des MarktTreff-Projektes. Im Interesse unserer 1.100 Gemeinden verfolgen und begleiten wir die Neuerungen der Nahversorgung. Das ist wichtig für die Attraktivität unserer Dörfer und für die Lebensqualität der Bürger/-innen.“ Dabei stellt sich der SHGT auch Zukunftsfragen: Wie entwickelt sich die Nahversorgung bis 2030? Welche guten Beispiele gibt es in anderen Regionen und Ländern? Wie blickt die Wissenschaft auf das Thema? Welche Rolle spielt regionale Wertschöpfung für starke Regionen?

Für Schleswig-Holsteins Minister für die ländlichen Räume Werner Schwarz steht fest: „Die digitale Komponente wird weiter an Bedeutung gewinnen. Zeitgleich gilt es, den Zusammenhalt – das Miteinander – in den Gemeinden weiter zu stärken.“ Schwarz weist zudem auf die im Grundgesetz festgeschriebene „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ in Stadt und Land hin. Mit dem MarktTreff-Modell verfüge das Land über einen erfolgreichen und wichtigen Baustein dazu.

25 Jahre MarktTreff

– 20 Jahre MarktTreff-Beirat

- Start des landesweiten Partner-Netzwerks 2002; Gründung des jährlich tagenden Beirats 2004 – unter Vorsitz des / der jeweils amtierenden Ministers / Ministerin für ländliche Räume

- Aufgabe: inhaltliche Begleitung und Verankerung des Modells in Politik und Gesellschaft sowie Verbänden und Initiativen; aktuell über zwanzig landesweite Partner-Institutionen
- Siehe: Die MarktTreff-Partner auf www.markttreff-sh.de/partner

MarktTreff begeistert bundesweit Entscheidungsträger

Über all die Jahre haben die jeweils Verantwortlichen im Land das MarktTreff-Projekt begleitet und gestärkt. Von der damaligen Ministerpräsidentin Heide Simonis über die Innenminister Klaus Buß und Hans-Joachim Grote bis zu Sabine Sütterlin-Waack sowie dem ehemaligen Landwirtschaftsminister Robert Habeck. Selbst mitten im Weltnaturerbe Wattenmeer, auf der Hallig Hooge, gibt es einen MarktTreff. Ministerpräsident Daniel Günther sagte zur Eröffnung vor fünf Jahren: „Der MarktTreff ist eine wichtige Einrichtung, um Menschen zusammenzuführen, einen Ort der Begegnung zu schaffen. Einen Ort, wo man Lebensmittel einkaufen kann, wo man Kultur genießen kann, wo man sich einfach auch treffen kann, wo man medizinische Versorgung sicherstellt.“ Minister für die ländlichen Räume Werner Schwarz, in dessen Verantwortung das Projekt aktuell liegt, sagte jüngst, es gelte das Projekt weiter so „innovativ, und gleichzeitig bodenständig umzusetzen“ – um so für die Menschen „im Alltag wirklich praktische Bezugsorte“ in den ländlichen Gemeinden zu schaffen. Der heutige Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck kennt das Projekt – in seiner aktiven Zeit im Landeskabinett Schleswig-Holstein war er verantwortlich für das MarktTreff-Modell – und sieht hier die Lösung für dörfliche Nahversorgung: Erst würde die Post schließen, dann die Sparkasse und am Ende das Café. Wenn eine der Institutionen, in der Regel der Supermarkt, die anderen einbinde in seine Struktur, werde ein MarktTreff geschaffen. Dazu diene der gezielte Einsatz von Fördermitteln. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zeigte sich bei einem Schleswig-Holstein-Besuch derart begeistert: „Ist das MarktTreff-Modell nicht eine Idee, die sich gut in andere Bundesländer transferieren lässt?“

Aktiver Austausch – engagiertes Projektmanagement

Diesen Transfer beflügeln die regelmäßig durchgeführten Treffen auf europäischer, bundesweiter und regionaler Ebene mit Politik, Verwaltung und Wissenschaft. Sei es die Projektvorstellung bei EU-Gremien

in Brüssel, die Präsentation auf der Grünen Woche in Berlin oder der Austausch mit Expert/-innen aus zum Beispiel Österreich, Belgien, Dänemark oder Finnland. Der enge Kontakt wird genauso nach innen gepflegt: regelmäßige Erfahrungsaustauschtreffen der angeschlossenen Kaufleute und Gastronom/-innen, die kontinuierliche Information interessierter und bestehender MarktTreff-Gemeinden, der Dialog mit Expert/-innen aus Wirtschaft und Landentwicklung spannen das gewachsene Kontakt- und Kooperations-Netz im ganzen Land. Diese Netzwerkarbeit wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landwirtschaftsministeriums (MLLEV), des Landesamts für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) und dem landesweiten Projektmanagement gepflegt. Viele Bundesländer schätzen das Zusammenwirken dieser großen „MarktTreff-Familie“ als beispielgebend ein und sehen darin ein Argument für das 25-jährige erfolgreiche Bestehen und Weiterentwickeln.

Detaillierte Informationen zum Projekt MarktTreff mit vielen Arbeitshilfen und aktuellen Tipps finden Sie unter: www.markttreff-sh.de



Dienstleistungen – wie die Deutsche Post – gehören zu den Frequenzbringern.

© MarktTreff SH / Markus Scholz

Informationen zu Gründung und Betrieb eines MarktTreffs

Bei Interesse an der Gründung eines neuen MarktTreffs nehmen Sie bitte Kontakt auf mit dem Projektmanagement unter: gruendung@markttreff-sh.de Das Projekt MarktTreff wird gefördert durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), mit Mitteln des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK).



MarktTreff: seit vielen Jahren beliebt als Treffpunkt. © MarktTreff SH / ews group

Unser Dorf hat Zukunft – Landeswettbewerb 2025

Lassen Sie uns gemeinsam die Zukunft unserer Dörfer gestalten
– Ihr Dorf hat Zukunft!

Julia Kortum, Wettbewerbsorganisation, Akademie für die ländlichen Räume
in Schleswig-Holstein



GemeinsamStark
FürMorgen

jung oder alt, alteingesessen oder neu hinzugezogen – jeder kann sich einbringen. Das gemeinsame Planen und Umsetzen von Projekten schweißt zusammen und macht stolz auf das Erreichte.

Impulse für die Zukunft setzen: Der Wettbewerb fordert dazu auf, Ideen und Projekte zu präsentieren, die das Dorf weiterbringen. Dabei sind keine Grenzen gesetzt: Ob kulturelle Veranstaltungen, ökologische Initiativen, nachhaltige Infrastruktur oder soziale Angebote – jedes Thema, das Ihre Gemeinde bewegt, kann eingebracht werden, auch wenn Sie damit noch am Anfang stehen.

Präsentation nach außen: Nutzen Sie den Wettbewerb als Plattform, um zu zeigen, was Ihre Gemeinde ausmacht. Sie haben die Möglichkeit, sich der Jury, anderen Gemeinden und einer breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren und Ihre Erfolge sichtbar zu machen.

Stellen Sie sich vor, Ihre Gemeinde würde nicht nur durch ein besonderes Projekt glänzen, sondern als Ganzes strahlen. Genau diese Chance bietet der Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“! Hier geht es nicht um die Größe, sondern um das Engagement und den Zusammenhalt der Menschen vor Ort. Der Wettbewerb zeigt, wie lebendig und zukunftsfähig unsere Dörfer sein können – dank der kreativen Ideen und der Tatkraft der Dorfgemeinschaft.



Warum mitmachen?

Jede Teilnahme am Wettbewerb bedeutet bereits einen Gewinn für die Gemeinde, denn es setzt ungeahnte Kräfte frei. Die Vorbereitung und Durchführung stärken das Gemeinschaftsgefühl, fördern den Austausch und schaffen neue Perspektiven für die Zukunft. Ein Dorf, das sich gemeinsam Ziele setzt und diese umsetzt, gewinnt nicht nur den Wettbewerb, sondern auch an Lebensqualität und Attraktivität für alle Bewohner.

Was sind die Vorteile?

Gemeinschaft stärken: Die Teilnahme bringt Menschen zusammen. Egal ob

Was ist zu gewinnen?

Das Siegerdorf erhält ein Preisgeld von 10.000 Euro. Daneben auch Anerkennung und Wertschätzung für seine Leistungen. Aber der wahre Gewinn liegt in der Entwicklung, die durch die Teilnahme angestoßen wird: neue Ideen, Engagement und ein gestärktes Gemeinschaftsgefühl.

Wie funktioniert die Teilnahme?

Die Anmeldung ist einfach und unkompliziert. Jede politisch selbstständige Gemeinde mit bis zu 3.000 Einwohnern kann sich beteiligen. Die Idee zur Teilnahme kann von jeder Person aus der Gemeinde kommen – sprechen Sie die Gemeindevertretung an, entwickeln Sie gemeinsam ein Konzept und reichen Sie die Bewerbung ein. Eine Jury wird die nominierten Dörfer besuchen und sich vor Ort ein Bild machen. Es kommt darauf an, wie Ihre Gemeinde ihre Projekte präsentiert und wie viele Menschen sich beteiligen. Denn der Wettbewerb bewertet nicht nur die Ergebnisse, sondern auch das Engagement der Dorfgemeinschaft.

Ein Sprungbrett für mehr

Für das Siegerdorf geht es weiter auf die nationale Bühne: Der Landeswettbewerb ist die Qualifikation für den Bundeswettbewerb. Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihr Dorf auf Bundesebene zu präsentieren und sich mit den besten ländlichen Gemeinden Deutschlands zu messen.

Seien Sie dabei!

Nutzen Sie diese Gelegenheit, die Stärken Ihrer Gemeinde sichtbar zu machen und

Bewerbungsfrist 15. April 2025

Die 4 Themenfelder des Landeswettbewerbs!



Zusammenhalt, soziales
Miteinander & Kultur



Baukultur, Natur, Umwelt &
Klimawandel



Wirtschaft, Infrastruktur &
Entwicklungskonzepte



Gesamteindruck & Engagement
der Dorfgemeinschaft

gleichzeitig nachhaltige Impulse für die Zukunft zu setzen. Melden Sie sich an und zeigen Sie, was in Ihrer Dorfgemeinschaft steckt. Gemeinsam gestalten wir ein starkes, lebendiges Schleswig-Holstein! Für weitere Informationen und zur Anmeldung besuchen Sie <http://www.unserdorf.hatzukunft-sh.de>

Wettbewerb-Historie

Wichtiger Motor für die Dorfentwicklung & Motivation für die Menschen, ihre Heimat aktiv zu gestalten und für kommende Generationen lebenswert zu erhalten.

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ blickt auf eine lange Tradition zurück, die ihre Wurzeln in den 1960er Jahren hat. Ursprünglich wurde der Wettbewerb unter dem Namen „Unser Dorf soll schöner werden“ in Schleswig-Holstein ins Leben gerufen. Damals lag der Fokus vor allem auf der optischen Verschönerung der Dörfer, beispielsweise durch die Gestaltung von Grünanlagen, das Anlegen von Blumenbeeten und die Pflege des Ortsbildes. Ziel war es, den ländlichen Raum aufzuwerten und ein Bewusstsein für die Erhaltung des dörflichen Charakters zu schaffen.

Wandel zum zukunftsorientierten Wettbewerb

Mit den Jahrzehnten hat sich der Wettbewerb jedoch weiterentwickelt und verändert. Ab den 1990er Jahren rückten zunehmend Themen wie Nachhaltigkeit, Dorfentwicklung und soziale Aspekte in den Vordergrund. Dieser Wandel spiegelt sich auch im neuen Namen wider: „Unser Dorf hat Zukunft“. Die Namensänderung markierte einen wichtigen Meilenstein, da nun nicht mehr nur die Verschönerung, sondern vor allem die Gestaltung einer lebenswerten und zukunftsfähigen Dorfstruktur im Mittelpunkt steht. Heute geht es im Wettbewerb darum, wie Dörfer mit den Herausforderungen der Zukunft umgehen. Themen wie demografischer Wandel, Klimaschutz, soziale Teil-

...and the winner is: Gemeinde Medelby – Landeswettbewerb 2022

„Als die Idee in Medelby aufkam, an dem Landeswettbewerb teilzunehmen, war die erste Reaktion: Wie soll unsere kleine Gemeinde mit 1.000 Einwohnern eine Chance haben? Aber schnell hat sich das „Doch! Wir machen mit!“ durchgesetzt. Es hat sich für uns enorm ausgezahlt. Mit vielen Akteuren hat sich unsere Gemeinde auf den Wettbewerb vorbereitet, alleine das hat unsere Dorfgemeinschaft noch stärker zusammengeschweißt. Die Effekte sind unbezahlbar. In Puncto Standortmarketing haben wir gewonnen: wir erscheinen auf der Landkarte, Medelby ist bundesweit ein Begriff, der Wettbewerb hat den Fokus auf uns gelenkt und es ergeben sich wichtige und zukunftsweisende Investitionsgespräche für uns. Im Binnenmarketing, also im Hinblick auf unsere Bewohner/-innen, sage ich immer gerne, dass mit dem Wettbewerb sich die „Grenze zwischen unseren Ohren“ erweitert hat. Allen ist bewusst, in was für einer innovativen Gemeinde sie leben und bringen sich ein. Als wir dann quasi mit dem ganzen Dorf in Berlin waren, konnten wir bundesweit spannende Kontakte knüpfen und uns so manche Ideen für unsere Zukunft noch abgucken. Zu guter Letzt ist das Preisgeld in unsere neue Multifunktionsarena geflossen, ein toller Bonus für alle, die hier leben.“ Finn Jensen, Bürgermeister der Gemeinde Medelby



habe und Digitalisierung sind fester Bestandteil der Bewertung. Dabei wird besonders auf die Gemeinschaft und das gemeinsame Engagement aller Bewohner/-innen Wert gelegt. Der Wettbewerb bietet den Dörfern die Möglichkeit, innovative Projekte zu präsentieren, die nachhaltig die Lebensqualität im ländlichen Raum verbessern.

Erfolgsgeschichte und bundesweite Bedeutung

Seit seiner Gründung haben Tausende Dörfer aus ganz Deutschland am Wettbewerb teilgenommen. Er ist heute der größte und bedeutendste Wettbewerb im ländlichen Raum. Die Gewinnerdörfer werden nicht nur finanziell unterstützt, sondern auch in ihrer Bekanntheit gesteigert und inspirieren andere Gemeinden mit ihren Erfolgsmodellen. Der Wettbewerb hat in den letzten Jahr-

zehnten maßgeblich zur positiven Entwicklung des ländlichen Raums beigetragen. Viele der preisgekrönten Projekte haben Vorbildcharakter und sind zu Best-Practice-Beispielen geworden. Er zeigt, wie viel Potenzial in den kleinen Gemeinden steckt, wenn Menschen sich engagieren und gemeinsam an einem Strang ziehen.

Die Schleswig-Holstein-Gewinner der letzten Jahre:

- 2018 - Gemeinde Nindorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
- 2015 - Gemeinde Rantrum (Kreis Nordfriesland)
- 2012 - Gemeinde Witzeze (Kreis Herzogtum Lauenburg)

Mitmachen lohnt sich!

„Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist die perfekte Gelegenheit, um zu zeigen, was Ihre Gemeinde auszeichnet. Es ist eine einmalige Chance, die Gemeinschaft zu stärken, Projekte anzustoßen und als Dorf zu wachsen. Packen Sie es an – Ihr Dorf hat das Zeug zum Gewinner! Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!“ Juliane Rumpf, Jury-Vorsitzende des Landeswettbewerbs 2025 und Vorsitzende der Akademie für die Ländlichen Räume in Schleswig-Holsteins



Foto: Ulrike Baer

Träger des Wettbewerbs

AKADEMIE FÜR DIE LÄNDLICHEN RÄUM
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.

Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

LandFrauen Verband
Schleswig-Holstein e.V.

Partner & Förderer

Schleswig-Holstein
Ministerium für Landwirtschaft,
ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz

Sparkasse

1. BVerwG:

Abwasserzweckverbände können sich bei eigener Einleitung nicht auf Vorschriften zur Kleininleitung berufen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in den Verfahren 9 C 3.23 und 9 C 4.23 nach Verhandlung am 13.11.2024 der Revision des Freistaats Sachsen in einer Entscheidung zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) stattgegeben und die derzeit praktizierte Form (Berechnung nach Schädlichkeit) bestätigt.

Die Kläger im Verfahren sind Abwasserzweckverbände mit Sitz in Sachsen. Sie wenden sich gegen die Festsetzung von Abwasserabgaben aus den Jahren 2016 bzw. 2006 für die Einleitung von Schmutzwasser über von ihnen betriebene Kleinkläranlagen. Beide Kläger haben vorgebracht, sie hätten lediglich kleine Mengen Abwasser eingeleitet, weshalb sie sich auf die aus ihrer Sicht günstigeren Bestimmungen des § 8 AbwAG berufen könnten. Nach dem AbwAG erheben die Länder für das Einleiten von Abwasser in Gewässer eine Abgabe. Diese Abwasserabgabe richtet sich gemäß § 9 AbwAG nach der Schädlichkeit des Abwassers, die im Regelfall anhand des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids ermittelt wird. § 8 AbwAG sieht zur Vereinfachung unter bestimmten Voraussetzungen für Kleininleitungen von Schmutzwasser statt einer Bemessung nach der Schädlichkeit Pauschalierungen bis hin zu einer vollständigen Abgabefreiheit vor. Die Klagen gegen die Abgabenbescheide blieben erstinstanzlich ohne Erfolg. Das Sächsische Obergericht hob die beiden angefochtenen Bescheide vollständig bzw. teilweise auf und begründete dies damit, dass auch die Kläger als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts von der Regelung für Kleininleitungen profitieren könnten. Auf die Revisionen des Freistaats Sachsen hin hat das Bundesverwaltungsgericht nun die Abgabenerhebung in der praktizierten Form, also die Berechnung nach Schädlichkeit, für rechtmäßig erklärt.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts könnten sich die Kläger nicht auf die Ausnahmenvorschrift des § 8 AbwAG berufen. Diese greife nach ihrem klaren Wortlaut nur dann ein, wenn es sich um Einlei-

tungen von Schmutzwasser handelt, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts „an Stelle der Einleiter“ abgabepflichtig ist. Die Kläger seien aber nicht stellvertretend für fremde Einleitungen abgabepflichtig, sondern werden selbst als Einleiter in Anspruch genommen.

Diese gesetzliche Differenzierung sei sachgerecht, weil die Abwasserzweckverbände die Abwasserbeseitigung nach ihren Vorstellungen organisieren und gegebenenfalls optimieren können, während Privathaushalte ihren Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht erzwingen können. Zudem bedürfe es für die Zweckverbände keiner Vereinfachung, wenn sie nicht für fremde, sondern für eigene Einleitungen abgabepflichtig sind. Hiermit werde auch dem Lenkungszweck eines bestmöglichen Gewässerschutzes Rechnung getragen.

2. BGH:

Kommunen dürfen keine kostenlosen Stellenanzeigen auf ihren Webseiten veröffentlichen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass Kommunen keine kostenlose Veröffentlichung von Stellenanzeigen in eigenen Online-Portalen vornehmen dürfen. Dies stellt einen Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne der Presse dar und ist wettbewerbswidrig.

Kommunen dürfen laut eines aktuellen Urteils des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 26. September 2024, Az.: I ZR 142/23) in ihren Internetauftritten keine kostenlosen Stellenanzeigen veröffentlichen. Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass das Angebot kostenloser Stellenanzeigen im Online-Portal eines Landkreises eine geschäftliche Handlung der öffentlichen Hand darstellt und im Streitfall gegen das Gebot der Staatsferne der Presse verstößt.

Der örtliche Verlag klagte in dem zugrundeliegenden Fall gegen einen niedersächsischen Landkreis, der unter anderem in seinem Onlineportal eine Jobbörse eingerichtet hat und dort privaten sowie öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern die Möglichkeit gibt, kostenlos Stellenanzeigen zu veröffentlichen. Die Klägerin hat

den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch genommen. Sie ist der Auffassung, das Angebot kostenloser Stellenanzeigen verstoße gegen das Gebot der Staatsferne der Presse.

Während das Landgericht die Klage abwies, gab das Oberlandesgericht Oldenburg der Berufung des Verlags statt. Die daraufhin durch den beklagten Landkreis erfolgte Revision hat der Bundesgerichtshof nunmehr abgewiesen und gab der Entscheidung des Oberlandesgerichts recht.

Das Angebot kostenloser Stellenanzeigen im Onlineportal eines Landkreises sei eine wettbewerbswidrige geschäftliche Handlung. Diese verstoße gegen das Gebot der Staatsferne der Presse und sei wettbewerbswidrig. Die Anzeigen seien eine unzulässige geschäftliche Handlung, mit welcher der Landkreis in Konkurrenz zu privaten Unternehmen trete. Der Betrieb der Jobbörse sei geeignet, der Klägerin und anderen Verlegern von Zeitungen oder sonstigen Medien im Landkreis in erheblichem Umfang Kunden für Stellenanzeigen und damit auch die wirtschaftliche Grundlage für die Herausgabe von Presseerzeugnissen zu entziehen.

Anmerkung des DStGB

Das Urteil des Bundesgerichtshofs stellt eindeutig fest, dass die Veröffentlichung von Stellenanzeigen, die nicht die eigene Verwaltung betreffen, einen Verstoß gegen das Gebot der Staatsferne der Presse darstellt und zudem wettbewerbswidrig ist. Dies ist insofern bedauerlich, als es die Intention des Landkreises war, einen Beitrag zur regionalen Wirtschaftsförderung zu leisten. Das Urteil macht einmal mehr deutlich, dass sich Kommunen bei der Ausrichtung ihrer Online-Angebote innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens der Information der Bürgerinnen und Bürger bewegen müssen. Bei Angeboten, die eine geschäftliche Handlung darstellen und eine Konkurrenz zu Angeboten der Presse sind, ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies gilt auch dann, wenn es sich um kostenfreie Informationsangebote handelt, die von den Verlagen oder Zeitungen gegen Entgelt angeboten werden. Schließlich weist der BGH darauf hin, dass auch der Charakter des Angebots von Bedeutung ist, da es im vorliegenden Fall an sehr prominenter Stelle auf der Webseite beworben wurde.

Aus der Rechtsprechung

Beschluss des OVG Schleswig vom 8. August 2024 – Az.: 1 MB 8/24

Nutzungsuntersagung einer formell illegalen Ferienwohnung

Leitsatz der Redaktion:

Eine Ferienwohnnutzung innerhalb eines allgemeinen Wohngebiets stellt keine allgemein zulässige Nutzung dar, sondern bedarf der Erteilung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Die formelle Illegalität und die fehlende offensichtliche Genehmigungsfähigkeit rechtfertigen eine Nutzungsuntersagung.

BauGB §§ 14 Abs. 1 und Abs. 3, 31 Abs. 1 VwGO §§ 80 Abs. 3, 80 Abs. 5 S. 1, 146 Abs. 4 S. 6

Aus den Gründen:

Die gemäß § 146 Abs. 1 und Abs. 4 VwGO statthafte und auch sonst zulässige Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 18. April 2024 ist unbegründet. Die zu ihrer Begründung dargelegten Gründe, die allein Gegenstand der Prüfung durch den Senat sind (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertigen die mit der Beschwerde erstrebte Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses nicht.

Die Antragsteller – Eigentümer des mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks ..., ... (Flurstück ... der Flur ..., Gemarkung ...) – wenden sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine für sofort vollziehbar erklärte bauordnungsrechtliche Nutzungsuntersagung, mit der ihnen die Nutzung einer Wohnung als Ferienwohnung untersagt worden ist, sowie gegen die damit verbundene Zwangsgeldandrohung.

Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Beschluss u. a. ausgeführt, die formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO seien erfüllt. Die Begründung des Antragsgegners, dass nur mit einer sofort vollziehbaren Nutzungsuntersagung vermieden werden könne, dass die präventive Kontrolle der Bauaufsichtsbehörde erfolgreich unterlaufen werde und nicht hingenommen werden könne, dass während eines eventuellen langwierigen Widerspruchs- und Klageverfahrens weiterhin

Einnahmen mit einer ungenehmigten Ferienwohnung erzielt würden und so andere Bauherren, die sich an die formellen Vorgaben der Landesbauordnung hielten, schlechter gestellt würden, sei nicht zu beanstanden. In materieller Hinsicht sei eine Interessenabwägung vorzunehmen, in die die Erfolgsaussicht des eingelegten Rechtsbehelfs dann maßgeblich einzustellen sei, wenn sie in der einen oder anderen Richtung offensichtlich sei. An der Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides könne kein besonderes Interesse bestehen. Sei der Bescheid hingegen offensichtlich rechtmäßig, sei ein Aussetzungsantrag regelmäßig abzulehnen. Lasse sich nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Überprüfung weder die Rechtmäßigkeit noch die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, so ergehe die Entscheidung aufgrund einer Interessenabwägung, in der gegenüberzustellen seien zum einen die Auswirkungen in Bezug auf das öffentliche Interesse in dem Fall, dass dem Antrag stattgegeben werde, die Klage im Hauptsacheverfahren indes erfolglos bleibe, und zum anderen die Auswirkungen auf den Betroffenen für den Fall, dass der Antrag abgelehnt werde, seine gegen die Verfügung erhobene Klage indes Erfolg habe. Die Nutzungsuntersagung erweise sich nach der summarischen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig. Insbesondere sei die formell illegale Nutzung als Ferienwohnung nicht offensichtlich genehmigungsfähig. Dem stehe die Veränderungssperre für das Gebiet der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Geltinger Bucht“ entgegen. Bei der von den Antragstellern praktizierten Ferienwohnnutzung handele es sich nicht um eine bisher materiell legale Nutzung gemäß § 14 Abs. 3 Var. 4 BauGB. Es handele sich nicht um eine allgemein zulässige Nutzung in dem hier relevanten allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Abs. 2 BauNVO), sondern lediglich um eine Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO. Auf eine solche bestehe jedoch kein Rechtsanspruch, sondern sie stehe nach § 31 Abs. 1 BauGB im Ermessen der Baugenehmigungsbehörde. Der Antragsgegner habe sowohl im Verwaltungsverfahren als auch in diesem Eilverfahren mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Festsetzungen

des Bebauungsplans wegen einer befürchteten Gebietsunverträglichkeit Dauerwohnen/Ferienwohnungen nicht als gegeben angesehen würden, weshalb auch die Gemeinde die Erteilung des Einvernehmens nicht in Aussicht gestellt habe. Eine offensichtliche Genehmigungsfähigkeit scheide damit aus. Der Antragsgegner habe das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt. Die Einnahmeeinbußen der Antragsteller seien in die Abwägung eingestellt worden, auch wenn die von den Antragstellern besonders herausgehobene Rolliplus-Zertifizierung nicht besonders berücksichtigt worden sei. Hiergegen sei nichts zu erinnern, insbesondere nicht vor dem Hintergrund, dass in den Fällen einer ungenehmigten Nutzung baulicher Anlagen – wie hier – in der Regel der Erlass einer Nutzungsuntersagung ermessensgerecht sei, denn die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ergebe, dass der Bauaufsichtsbehörde insoweit ein intendiertes Ermessen eingeräumt sei.

Die Antragsteller machen im Beschwerdeverfahren im Wesentlichen geltend, das Verwaltungsgericht habe ihr Recht auf rechtliches Gehör verletzt, indem es den Kern ihres Vorbringens zur fehlenden materiellen Illegalität der Ferienhausnutzung nicht berücksichtigt habe. Die Prüfung der formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO durch das Verwaltungsgericht sei rechtsfehlerhaft. Das Verwaltungsgericht übersehe die offensichtliche Rechtswidrigkeit der Nutzungsuntersagung, die sich daraus ergebe, dass die Nutzung materiellen Bestandsschutz genieße. Das Verwaltungsgericht schließe rechtsfehlerhaft von der „Mitteilung“ des Antragsgegners, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von ihm als nicht gegeben angesehen werden, auf das Ausscheiden einer offensichtlichen Genehmigungsfähigkeit. Selbst falls man vom materiellen Bestandsschutz absähe, wäre eine Nutzungsuntersagung unverhältnismäßig, weil die Ferienwohnung eine Rolliplus-Zertifizierung aufweise. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts sei selbst dann unrichtig und zu ändern, falls man die Nutzungsuntersagung nicht als offensichtlich rechtswidrig beurteilen würde. Die sodann erforderliche Interessenabwägung zeige, dass auch dann kein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO bestehe.

Dieses Vorbringen rechtfertigt keine abweichende Beurteilung durch den Senat.

1. Die von den Antragstellern geltend gemachte Verletzung rechtlichen Gehörs stellt keinen durchgreifenden Verfahrensfehler dar. Eine Beschwerde nach § 146 Abs. 4 VwGO kann mit der Behauptung von Verfahrensfehlern grundsätzlich nicht erfolgreich geführt werden. Denn anders als die Vorschriften über Berufung und Revision kennt diese Norm kein vorgeschaltetes Zulassungsverfahren (mehr), sondern ermöglicht in den von § 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO gezogenen Grenzen eine umfassende, nicht z. B. von der erfolgreichen Rüge eines Verfahrensfehlers abhängige Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht als zweite Tatsacheninstanz. Das gilt namentlich für einen – hier behaupteten – erstinstanzlichen Gehörsverstoß, der durch nachholende Berücksichtigung des Vorbringens im Beschwerdeverfahren „geheilt“ wird (Senatsbeschluss vom 26. Mai 2023 – 1 MB 13/22 –, juris Rn. 28 m. w. N.).

Zudem liegt keine Verletzung rechtlichen Gehörs vor. Das Gebot rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Art. 103 Abs. 1 GG ist allerdings erst dann verletzt, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht dieser Pflicht nicht nachgekommen ist. Die Fachgerichte sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Deshalb müssen, damit ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG vorliegt, im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags eines Beteiligten zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstanziert war (BVerfG, Beschluss vom 25. September 2020 – 2 BvR 854/20 –, juris Rn. 26). Aus einem Schweigen der Entscheidungsgründe zu Einzelheiten des Prozessstoffs allein kann noch nicht der Schluss gezogen werden, das Gericht habe diese nicht zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen (BVerwG, Beschluss vom 15. Dezember 2011 – 10 B 38.11 –, juris Rn. 2).

Gemessen daran liegt kein Gehörsverstoß

vor. Zunächst machen die Antragsteller nicht geltend, dass der wesentliche Kern ihres Vortrags in tatsächlicher Hinsicht unberücksichtigt geblieben ist. Sie rügen vielmehr, dass das Verwaltungsgericht sich nicht mit jedem Detail ihrer rechtlichen Argumentation ausdrücklich befasst hat. Dies ist entsprechend den obigen Ausführungen auch nicht notwendig. Insbesondere folgt aus dem Gebot rechtlichen Gehörs nicht die Pflicht, sich mit jeder Entscheidung, die die Beteiligten zur Untermauerung ihrer rechtlichen Argumentation zitieren, ausdrücklich zu befassen. Im Übrigen ergibt sich aus den von den Antragstellern zitierten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg lediglich, dass bei Ausübung des Ermessens nach § 31 Abs. 1 BauGB nur städtebauliche Gründe zu berücksichtigen sind und die Versagung einer Ausnahme in den konkret zugrunde liegenden Fallkonstellationen ermessensfehlerhaft war (vgl. OVG NRW, Urteil vom 25. März 2014 – 2 A 2679/12 –, juris Rn. 131 ff.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 31. Januar 1997 – 8 S 3167/96 –, juris Rn. 18 ff. <in der Antragsbegründung unzutreffend zitiert als VGH Bad.-Württ. Ur. v. 31. Januar 2017 – 8 S 3167/97>). Diese – zutreffende – Rechtsauffassung ergibt sich gleichermaßen aus der vom Verwaltungsgericht auf Seite 5 des Beschlussabdrucks zitierten Kommentierung (Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Stand Januar 2024, § 31 Rn. 26 <in der von den Antragstellern angeführten Entscheidung des VGH Bad.-Württ. wird diese Kommentierung ebenfalls zitiert>). Mit der für die Entscheidung wesentlichen rechtlichen Frage, ob die streitgegenständliche Nutzung vor Erlass der Veränderungssperre materiell legal war, was einer Nutzungsuntersagung entgegenstehen könnte, hat sich das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss verhalten. Es hat insoweit das Vorbringen der Antragsteller erwogen und zutreffend geprüft, ob eine Freistellung von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 3 Var. 4 BauGB vorliegt. Dass es keine Ermessenreduzierung auf Null angenommen hat, ergibt sich aus den weiteren Ausführungen zu der Ermessensausübung durch den Antragsgegner (BA, S. 5). Das Verwaltungsgericht vertritt insofern eine andere Rechtsauffassung als die Antragsteller. Hierin liegt keine Gehörsverletzung.

2. Die zu den formellen Anforderungen an die Vollziehungsanordnung dargelegten

Gründe führen – unabhängig von der Frage der Rechtsfolge eines solchen Verstoßes – nicht zum Erfolg der Beschwerde.

Dass bei gleichartigen Fallgruppen auch eine standardisierte, „gruppentypisierte“ Begründung den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügen kann, räumen die Antragsteller ein (S. 20 des Schriftsatzes vom 10. Mai 2024). Die Rechtsauffassung der Antragsteller, dass es vorliegend aufgrund der sog. Rolliplus-Zertifizierung der Ferienwohnung einer besonderen Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung bedürft hätte, teilt der Senat nicht. Eine formell illegale Nutzung liegt unstreitig vor, sodass die Begründung der Vollziehungsanordnung den Anforderungen in der Rechtsprechung des Senats entspricht (Senatsbeschluss vom 20. Dezember 2017 – 1 MB 18/17 –, juris Rn. 9). Die Abwägung, ob das Aussetzungsinteresse der Antragsteller – unter Berücksichtigung der Rolliplus-Zertifizierung – das gegenläufige Vollziehungsinteresse überwiegt, ist hingegen Teil der eigenständigen gerichtlichen Interessenabwägung und keine Frage der formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

3. Das Beschwerdevorbringen zur Frage der offensichtlichen Rechtmäßigkeit der Nutzungsuntersagung führt nicht zu der mit der Beschwerde erstrebten Abänderung. Zunächst hat das Verwaltungsgericht die Frage des materiellen Bestandsschutzes entgegen der Auffassung der Antragsteller (S. 26, 29 und 31 des Schriftsatzes vom 10. Mai 2024) nicht rechtsfehlerhaft unberücksichtigt gelassen. Es hat im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Senatsbeschluss vom 25. Juni 2020 – 1 MB 31/19 –, juris Rn. 16 m. w. N.) geprüft, ob die formell rechtswidrige Nutzung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht untersagt werden darf, weil sie offensichtlich genehmigungsfähig ist (BA, S. 4). Im Rahmen dieser Prüfung hat es den Vortrag der Antragsteller, dass die Nutzung vor Erlass der Veränderungssperre materiell legal gewesen sei, zutreffend anhand des speziellen veränderungssperrenrechtlichen Bestandsschutzes gemäß § 14 Abs. 3 Var. 4 BauGB gewürdigt. Eines Rückgriffs auf die allgemeine Einrede des Bestandsschutzes – wie von den Antragstellern in der Beschwerdebegründung geltend gemacht – bedurfte es in der vorliegenden Fallkonstellation, in der der offensichtlichen Genehmigungsfähigkeit eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB entgegensteht, gerade nicht. Denn wenn die Veränderungssperre – z. B. aufgrund

einer Freistellungsklausel gemäß § 14 Abs. 3 BauGB – der offensichtlichen Genehmigungsfähigkeit der Nutzung nicht entgegensteht, stellt sich die Frage des materiellen Bestandsschutzes ggf. nicht. Der zu sichernde Bebauungsplan ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten, sodass der untersagten Nutzung jedenfalls aus diesem Grund (noch) nicht eine neue planungsrechtliche Lage entgegenzuhalten ist. In einer solchen Konstellation ist es dem Bauherrn zudem zuzumuten, einen Bauantrag zu stellen, um die seiner Ansicht nach zulässige Nutzung formell zu legalisieren und damit dem baurechtlichen Genehmigungserfordernis nachzukommen. Es liegt insofern eine andere Sachlage vor als bei der Berufung auf materiellen Bestandsschutz, wenn die Nutzung durch nachträgliche Veränderungen nicht mehr mit den maßgeblichen baurechtlichen Vorschriften im Einklang steht. Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung zum Bauantragserfordernis (S. 37 f. des Schriftsatzes vom 10. Mai 2024) sind aber in diesem Verfahren auch deshalb nicht entscheidungserheblich, weil das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Antrags auf Nutzungsänderung zugrunde gelegt hat (BA, S. 3).

Soweit die Antragsteller geltend machen, das Verwaltungsgericht habe den Anspruch auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB rechtsfehlerhaft von der Mitteilung des Antragsgegners abhängig gemacht, versteht der Senat die entsprechenden Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss (BA, S. 5) dahingehend, dass sie sich auf die Ermessensausübung des Antragsgegners beziehen, das Verwaltungsgericht dementsprechend eine Ermessenreduktion auf Null abgelehnt und letztere dementsprechend auch nicht weiter erörtert hat. Jedenfalls verhilfen die Rügen der Antragsteller bezüglich einer Reduktion des nach § 31 Abs. 1 BauGB eröffneten Ermessens auf Null der Beschwerde nicht zum Erfolg. Dabei kann offenbleiben, ob ein Bauherr materiellen Bestandsschutz bzw. die Freistellungsklausel gemäß § 14 Abs. 3 Var. 4 BauGB daraus ableiten kann, dass in der Vergangenheit die Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 1 BauGB vorgelegen haben, das Ermessen auf Null reduziert gewesen ist und welche Darlegungslast den Bauherrn insoweit in tatsächlicher Hinsicht treffen. Denn vorliegend war das gemäß § 31 Abs. 1 BauGB eröffnete Ermessen vor Erlass der Veränderungssperre nicht auf Null reduziert. Insbesondere wäre der Antragsgegner trotz der bisher zugelassenen Ausnahmen im Plangebiet

nicht durch Art. 3 Abs. 1 GG gehindert, bei späteren Bauanträgen eine Ausnahme abzulehnen (Dürr, in: Brügelmann, BauGB, Stand Januar 2024, § 31 Rn. 36). Die Antragsteller tragen zwar zutreffend vor, dass die Versagung einer Ausnahme nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen darf. Die Wahrung des im Bebauungsplan, der für das betroffene Gebiet hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzt, angelegten Verhältnisses zwischen Regelbebauung gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO und Ausnahmebebauung gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO, stellt einen städtebaulichen Grund dar. Dabei kommt es nicht allein darauf an, wie sich das numerische Verhältnis von genehmigten Wohnnutzungen zu genehmigten Ferienwohnutzungen vor Erlass der Veränderungssperre dargestellt hat. Der Antragsgegner konnte außerdem berücksichtigen, wie viele weitere ungenehmigte Ferienwohnutzungen im Plangebiet existierten, ob insoweit Anträge auf Nutzungsänderungen vorlagen und nach welchen Kriterien die Kapazität der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschöpft werden sollen (z. B. Windhundprinzip, Berücksichtigung der Lage im Plangebiet, Berücksichtigung, ob den Eigentümern bereits Ferienwohnutzung genehmigt worden ist, usw.). Es sind zudem noch weitere mögliche Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO – abgesehen von den planungsrechtlich ausgeschlossenen Gartenbaubetrieben und Tankstellen – in Betracht zu ziehen und im Hinblick auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu berücksichtigen. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung wäre auch eine Berücksichtigung der Rolliplus-Zertifizierung der Ferienwohnung der Antragsteller möglich; aus ihr folgt indes keine Ermessensreduzierung auf Null. Vorliegend haben die Antragsteller nicht dargelegt, dass vor Erlass der Veränderungssperre das Ermessen des Antragsgegners vor dem Hintergrund der für die Ausübung des Ermessens relevanten genannten Aspekte auf Null reduziert gewesen ist. Sie befassen sich alleine mit dem Verhältnis der genehmigten Wohnnutzungen zu den genehmigten Ferienwohnutzungen, ohne alle weiteren vor Erlass der Veränderungssperre möglichen Faktoren, die bei einer (hypothetischen) Ermessensentscheidung von Bedeutung hätten sein können, zu erörtern. Der weitere Vortrag der Antragsteller, das Verwaltungsgericht habe zu Unrecht im Rahmen der Prüfung des Ermessens gemäß §§ 58 Abs. 2, 80 Satz 2 LBO auf die formelle Illegalität abgestellt und habe eine Ermessensreduktion auf Null in Be-

zug auf die Zulassung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB nicht geprüft (S. 30 des Schriftsatzes vom 10. Mai 2024), lässt außer Acht, dass das Verwaltungsgericht sich mit § 31 Abs. 1 BauGB bei der Prüfung der offensichtlichen Genehmigungsfähigkeit befasst hat. Dass das Verwaltungsgericht keinen Ermessensfehler darin gesehen hat, dass der Antragsgegner die Rolliplus-Zertifizierung nicht besonders berücksichtigt hat, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Anknüpfend an die formelle Illegalität und die fehlende offensichtliche Genehmigungsfähigkeit vermag die Zertifizierung das Ermessen des Antragsgegners nicht dahingehend einzuschränken, dass eine Nutzungsuntersagung rechtswidrig wäre. Die Zertifizierung entbindet nicht von der baurechtlichen Genehmigungspflicht.

Die Nutzungsuntersagung ist auch unter Berücksichtigung des Sozialstaatsprinzips nicht unverhältnismäßig. Die Antragsteller machen insoweit geltend, dass es bereits Buchungen über den 1. April 2024 hinaus gegeben habe, diese Buchungen storniert werden müssten und die betroffenen Menschen mit Behinderung so kurzfristig keine Möglichkeit mehr hätten, ihren Urlaub anderweitig zu verbringen (S. 38 ff. des Schriftsatzes vom 10. Mai 2024). Hierzu ist zunächst festzustellen, dass bei Vermietung einer ungenehmigten Ferienwohnung grundsätzlich das Risiko einer Nutzungsuntersagung besteht und dieses Risiko der Sphäre des Vermieters zuzuordnen ist, einschließlich etwaiger Schadensersatzansprüche von Mietern, deren Buchung kurzfristig storniert werden müssten. Im Übrigen haben die Antragsteller nicht dargelegt, dass Buchungen vorliegen, die über den Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschwerde hinausgehen. Sie haben lediglich vorgetragen, dass eine Buchung im April 2024 und eine Anfrage für den Juni 2024 vorliegen (Anlage Ast. 8, Bl. 56 ff. d. A. VG). Sollten die Antragsteller nach Erlass der Nutzungsuntersagung weitere Buchungen angenommen haben, wären die Konsequenzen ebenfalls ihrem Verantwortungsbereich zuzuordnen.

4. Letztlich führt auch das Vorbringen der Antragsteller zur weiteren Interessenabwägung (S. 41 ff. des Schriftsatzes vom 10. Mai 2024) nicht zur Abänderung des angefochtenen Beschlusses. Zunächst haben die Antragsteller entsprechend den obigen Ausführungen nicht dargelegt, dass die Nutzungsuntersagung entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht offensichtlich rechtmäßig

ist. In diesem Fall ist indes nach den vom Verwaltungsgericht angelegten und von den Antragstellern nicht in Zweifel gezogenen (vgl. S. 25 des Schriftsatzes vom 10. Mai 2024) Maßstäben keine weitere Interessenabwägung erforderlich. Auch wenn danach bei offensichtlicher Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts das Aussetzungsinteresse „nur“ regelmäßig abzulehnen ist, rechtfertigt das Beschwerdevorbringen keine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller. Der in der Beschwerdebegründung dargestellte rechtliche Rahmen betreffend die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft begründet kein überwiegendes Aussetzungsinteresse von gewerblichen

Vermietern von Ferienwohnungen, deren Nutzung sowohl formell als auch materiell baurechtswidrig ist.

5. Hinsichtlich des Vorbringens zum Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO (S. 46 f. des Schriftsatzes vom 10. Mai 2024) ist zunächst festzustellen, dass ein solcher „Annexantrag“ vorliegend nicht statthaft ist. Nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen, wenn der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen ist. Eine Vollziehung liegt indes hinsichtlich der unter Ziffer 3 des Bescheids vom 5. Februar 2024 verfügten Zwangsgeldandrohung gerade nicht vor. Vielmehr erfolgte die Androhung nur für den Fall der Bestandskraft der Nutzungsuntersagung.

Statthaft ist dementsprechend der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO. Inhaltlich bezieht sich die Beschwerdebegründung lediglich auf die Akzessorietät der Zwangsgeldandrohung zur Nutzungsuntersagung und enthält keine spezifischen vollstreckungsrechtlichen Rügen, sodass insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann.

6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 159 Satz 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Aus dem Landesverband

Vorstand moniert Einsparpläne des Landes

Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen Thema bei Landesvorstandssitzung

Am 9. September hat sich der Landesvorstand des SHGT zu einer seiner regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen getroffen, dieses Mal im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel. „Ich heiße Sie und Euch alle herzlich willkommen zu unserer heutigen Sitzung“, sagte Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller zu Beginn. Ganz besonders begrüßte er den neuen Referenten des SHGT, Sascha Plietzsch. Der 34-Jährige, zuständig für das neu gebildete Referat Ordnungsrecht und Infrastruktur, stellte sich dem Vorstand kurz vor, bevor sich das Gremium mit Verbandsinterna und aktuell dringlichen Themen befasste.

Die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen und die Reform des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) für 2025 bildeten einmal mehr Schwerpunktthemen der Vorstandssitzung. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow betonte, dass die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen aktuell insbesondere von den zu Lasten der Kommunen erfolgenden Einsparungen des Landes im Landeshaushalt 2025 geprägt seien. „Die

Einsparmaßnahmen betreffen in erster Linie die Städtebauförderung, die Zuschüsse an Kreise und kreisfreie Städte für den ÖPNV und die Zuschüsse für den Bau von verkehrswichtigen Straßen und Radwegen aus dem GVFG“, führte Bülow aus. Er wies daraufhin, dass 2026 und 2027 ähnliche Konsolidierungsrunden zu erwarten seien.

Entbürokratisierungsprozess ist angestoßen

Der Landesvorstand war sich einig, dass sich der Gemeindegtag gegen die Einsparmaßnahmen des Landes stemmen muss und lehnte wie zuvor schon der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT die Entnahme von Mitteln aus den Kommunalen Finanzausgleich für die Finanzierung des Landesanteils bei der Städtebauförderung strikt ab.

Der Landesgeschäftsführer berichtete dem Vorstand, dass der SHGT beim Land einen großangelegten Entbürokratisierungsprozess angestoßen habe. Zwischen den Kommunalen Landesverbänden (KLV) und dem Land seien eine Reihe von Entbürokratisierungsmaßnahmen vereinbart

worden. „In der Gesamtbilanz wurde eine Vielzahl von kleineren Maßnahmen bereits konkret vom Land zugesagt“, sagte Bülow. Eine ganze Reihe weiterer Maßnahmen werde aktuell noch geprüft und näher ausgestaltet oder werde im Rahmen bereits laufender Gesetzgebungsverfahren weiterverfolgt.

Spürbare Entlastung der Kommunen als Ziel

Wie Bülow ausführte, müssen die Ministerien die noch ausstehenden Prüfungen bis Anfang Dezember 2024 abschließen. „Dann soll noch einmal Bilanz gezogen werden“, sagte Bülow. Der angestoßene Prozess sei zwar ein Anfang, doch für eine spürbare Entlastung der Kommunen durch bürokratische Vorgaben bedürfe es weiterer und größerer Schritte zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand und zur Verfahrensbeschleunigung sowie zum Verzicht auf Aufgaben. Der Vorstand würdigte den gestarteten Prozess der Entbürokratisierung, stimmte Bülow aber auch vollends in seiner Auffassung zu, dass dies nur der Anfang sein könne und weitere Maßnahmen auf den Weg gebracht werden müssen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung beschäftigten sich die Vorstandsmitglieder unter anderem noch mit Änderungen der Kommunalverfassung und der Finanzierung der Flüchtlingsaufnahme. Zum Abschluss bedankte sich der Landesvorsitzende Schreitmüller bei allen Sitzungsteilnehmern für den konstruktiven Austausch zu den verschiedenen Themen, die auf der Tagesordnung standen.

Danica Rehder

Baurechtsnovelle – DStGB nimmt zum Regierungsentwurf Stellung

Anlässlich der am Montag, 11.11.2024, durchgeführten öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung (BT-Drucksache 20/13091) haben die kommunalen Spitzenverbände zum Regierungsentwurf nochmals Stellung genommen.

Der vom Bundeskabinett am 4. September 2024 beschlossene Regierungsentwurf enthält an einigen Stellen Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf.

So ist unter anderem der viel diskutierte § 246e BauGB-E („Baurambo“) enthalten, welcher in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt unter bestimmten Voraussetzungen die Abweichung von den Vorschriften des BauGB zum Zwecke der Wohnbebauung ermöglichen soll.

Zudem sieht der Entwurf auch Änderungen des § 249 Abs. 2 und 5 sowie 5a BauGB vor, durch die der Ausbau von Windenergie an Land – über das neu eingeführte System der Ausweisung von Windenergiegebieten in Raumordnungs- oder Bauleitplänen hinaus – privilegiert werden soll.

Positiv ist die vorgesehene Änderung in § 31 Abs. 3 BauGB-E, wonach die erleichterte Befreiung von Festsetzungen eines B-Plans zukünftig nicht auf Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt beschränkt sein soll, zu werten. Zudem ist in § 34 Abs. 3a BauGB-E (Entfall des Einfügenerfordernisses bei der Errichtung von Wohngebäuden und der Erweiterung von Nichtwohngebäuden zu Wohnzwecken) nunmehr ein Zustimmungserfordernis der Gemeinde – und nicht nur ein Einvernehmen – vorgesehen.

Anmerkung des DStGB

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele. Viele der geplanten Neuregelungen und Gesetzesänderungen zur Stärkung des Wohnungsbaus, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sowie zur systematischen Vereinfachung des Regelwerks zielen in die richtige Richtung.

Daher hat der DStGB im Rahmen der Bundestags-Ausschussanhörung durch den Beigeordneten Bernd Düsterdiek

unterstrichen, dass Gesetzesvorhaben nicht der Diskontinuität zum Opfer fallen zu lassen, sondern sich parteiübergreifend für eine Verabschiedung des Gesetzes noch vor der Auflösung des Deutschen Bundestages einzusetzen. Nach aktuellem Stand ist indes offen, ob es diesbezüglich noch zu einer politischen Verständigung im Deutschen Bundestag kommt. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Der DStGB hat im Rahmen der Ausschussanhörung allerdings auch auf weitere Verbesserungspotenziale hingewiesen.

Feuerwehrrhäuser im Außenbereich ermöglichen

Aufgrund geänderter fachgesetzlicher Vorgaben sind in den kommenden Jahren vermehrt Neuerrichtungen/Erweiterungen von Feuerwachen notwendig, für die wegen veränderter Anforderungen am bisherigen Standort ausreichende Flächen nicht zur Verfügung stehen. Zudem sind durch die Zusammenlegung von Feuerwehrstandorten eine steigende Anzahl an Neubauten auch im Außenbereich erforderlich, um im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit angesichts der räumlichen Verhältnisse weiterhin angemessene und ausgewogene Hilfsfristen zu ermöglichen. Zur Erleichterung dieser notwendigen Vorhaben erachten wir die Aufnahme eines feuerwehrspezifischen Privilegierungstatbestandes im § 35 BauGB für sinnvoll.

Freistellung nicht mehr benötigter Bahnflächen (§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz - AEG)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 18.10.2024 zum vorliegenden Gesetzentwurf mit einem Änderungsvorschlag zu § 23 AEG ein drängendes Anliegen der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen. Ende 2023 wurde die Regelung dahingehend geändert, dass der Bahnbetriebszweck von Grundstücken mit Betriebsanlagen einer Eisenbahn im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Die Voraussetzungen für die Freistellung dieser Bahnflächen wurden dahingehend geändert, dass das Interesse des Antragstellers an der Freistellung des Grundstücks das in § 23 Abs. 1 AEG genannte überragende öffentliche Interesse überwiegen muss.

Die Gesetzesänderung hat bei den Kom-

munen vielfach zu einem abrupten Stillstand bei zum Teil schon seit Jahren laufenden Vorbereitungen und Projekten für Nachfolgenutzungen bei nicht mehr benötigten Bahnflächen geführt. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich daher in den letzten Monaten wiederholt für eine Korrektur der Gesetzesänderung von Ende 2023 eingesetzt. Das „überragende öffentliche Interesse“ in § 23 Abs. 1 AEG sollte gestrichen werden, spiegelbildlich sollte auch die Voraussetzung eines Überwiegens der Interessen der Antragsteller an der Freistellung in § 23 Abs. 2 AEG entfallen.

Weitere kommunale Kritikpunkte

Kritisch zu sehen sind i.Ü. insbesondere die Änderungen des § 249 BauGB, welche nicht nur weitgehend in die kommunale Planungshoheit eingreifen, sondern auch das neu eingeführte Konzept zur geordneten Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten konterkariert.

Die Regelung in § 249 Abs. 2 Satz 3 BauGB sieht vor, dass der Entfall der Privilegierung für Windenergieanlagen, die vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Erreichens der jeweiligen Flächenbeitragswerte nach § 2 Nr. 1 WindBG in den Ländern bereits „beantragt“ wurden (sich also z.B. in einem Genehmigungs- oder Vorbescheidverfahren befinden), auch nach Erreichen des Flächenbeitragswerts nicht eintritt. Somit wären zahlreiche noch im Verfahren befindliche Anlagen außerhalb zukünftiger Windenergiegebiete auch nach Feststellung des Erreichens der Beitragswerte weiterhin privilegiert. Dies würde die mit den Flächenbeitragswerten verfolgten Ziele, den Ausbau der Windenergie auf besonders ausgewiesene Gebiete zu konzentrieren, zu beschleunigen und räumlich zu steuern, komplett konterkarieren. Daher hat der DStGB im Rahmen der Anhörung für eine ersatzlose Streichung dieser Regelung plädiert.

Kritikwürdig sind u.a. auch folgende Aspekte des Gesetzentwurfs:

- Nicht hinreichende Stärkung der kommunalen Vorkaufsrechte (§§ 24, 28, 217 BauGB-E)
- Verzicht auf eine Neuregelung des Vorkaufsrechts in Milieuschutzgebieten
- Umfang der Umweltprüfung ist lediglich formell und nicht materiell wirksam eingeschränkt worden (§ 2 Abs. 1 und Anlage 1 BauGB-E)
- Erleichterte Befreiungen von den Festsetzungen eines B-Plans sollten mit

Nebenbestimmungen versehen werden können (§ 31 Abs. 3 BauGB-E)

- Die verpflichtende Form der Bekanntmachung sollte auf digitale Medien beschränkt werden – Verfahrensvereinfachung (§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB-E)
- Einführung einer Ersatzgeldalternative auf Ebene der Eingriffsregelung
- Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens praxisgerecht ausgestalten – Verzicht auf 12-Monats-Frist (§ 4b BauGB-E)

Sollte das Gesetz vor der Neuwahl des Bundestages im Jahr 2025 nicht mehr verabschiedet werden, muss die neue Bundesregierung zeitnah das aktuelle Gesetzesvorhaben erneut aufgreifen und mit einer BauGB-Novelle zur Vereinfachung und Beschleunigung der kommunalen Bauleitplanung beitragen – und zwar unter besonderer Beachtung der kommunalen Planungshoheit.

Der DStGB wird die weitere Entwicklung vor diesem Hintergrund eng begleiten.

EU-Ministerrat beschließt neue EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL)

Am 5. November 2024 hat der EU-Ministerrat endgültig der Änderung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (KARL) zugestimmt. Insbesondere die hierin vorgesehene erweiterte Herstellerverantwortung zur Finanzierung der Reduzierung von Spurenstoffen im Abwasser stellt einen Meilenstein der europäischen Wasserpolitik dar.

Nachdem das EU-Parlament dem mit dem Rat abgestimmten Richtlinienentwurf bereits am 10.04.2024 zugestimmt hatte, kam es aufgrund der zwischenzeitlichen Europawahlen nochmals zu Verzögerungen. Nun hat der EU-Ministerrat der novellierten KARL jedoch final zugestimmt. Die Richtlinie tritt mit der zeitnah zu erwartenden Verkündung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Hiernach ist die Richtlinie innerhalb von 30 Monaten in nationales Recht umzusetzen.

Wesentlicher Bestandteil der KARL sind neue und weitergehende Anforderungen an die Abwasserbehandlung. So gelten zukünftig verschärfte Grenzwerte für die Einleitung von Stickstoff und Phosphor aus Kläranlagen. Zudem sind erstmals Vorgaben für die Reduzierung spezieller Spurenstoffe durch die Einführung einer vierten Reinigungsstufe bei Kläranlagen enthalten. Die Kosten (Investitions- und Betriebskosten) einer vierten Reinigungsstufe werden im Rahmen einer erweiterten

Herstellerverantwortung zu mindestens 80 Prozent durch die Hersteller von Arzneimitteln und Körperpflegeprodukten getragen.

Die konkrete Umsetzung der Herstellerverantwortung sowie die Finanzierung der weiteren 20 Prozent der Kosten erfolgen im Rahmen der Umsetzung in das nationale Recht. Die neuen Anforderungen sowohl an die Einleitung von Stickstoff und Phosphor als auch zur Reduzierung von Spurenstoffen gelten für Kläranlagen mit mehr als 150.000 Einwohnerwerten (EW). Kläranlagen zwischen 10.000 und 150.000 EW sind hiervon betroffen, wenn sie in besonders gefährdete Gebiete einleiten, welche noch durch die Mitgliedsstaaten festzulegen sind. Die Einhaltung der Richtwerte soll gestaffelt bis zum Jahr 2045 erfolgen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Änderung ist die vorgesehene schrittweise Energieneutralität des Abwassersektors bis 2045. Das Ziel gilt nicht anlagenscharf. In die Berechnung einbezogen werden Anlagen ab 10.000 EW.

Zudem ist die Einführung eines Abwassermonitorings zur Ermittlung von Krankheitsereignissen und die Erstellung von Abwassermanagementplänen zur Reduzierung von Überläufen aus der Kanalisation in die Gewässer vorgesehen.

Anmerkung des DStGB

Die Inhalte der neuen EU-Kommunalabwasserrichtlinie sind grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung in das Wasserrecht ist ein Meilenstein in der europäischen Gewässerpolitik und greift eine langjährige Forderung auch des DStGB auf. Hierdurch werden nicht nur die Kommunen, ihre Abwasserbetriebe und die Gebührenzahler finanziell entlastet, sondern auch Anreize geschaffen, in alternative, weniger gewässerbelastende Produkte zu investieren. Auch ist es wichtig, dass der deutsche Sonderweg bei der Überwachung der Ablaufwerte für Phosphor und Stickstoff beendet wird. Nun wird es maßgeblich auf eine praxisgerechte Umsetzung der Richtlinienvorgaben in das nationale Wasserrecht ankommen.

Die zukünftigen Richtwerte bei der Abwasseraufbereitung, die Energieneutralität des Abwassersektors und zu erstellende Abwassermanagementpläne stellen jedoch auch eine große Herausforderung für die kommunalen Abwasserbetriebe dar, welche in den nächsten Jahren massive Investitionen erfordern. Mit Blick auf die Umsetzung der Vorgaben gilt es daher, strikt auf eine 1:1 Umsetzung zu achten

und weitere Verschärfungen von Anforderungen zu verhindern. Zudem benötigen wir eine offene Diskussion zur Frage der Finanzierungsoptionen. Eine einseitige Belastung der Kommunen und der Gebührenzahler kann nicht die Lösung sein. Der vorläufige Text der Richtlinie sowie weitere Informationen zum Verfahren ist unter folgendem Link abrufbar: www.europarl.europa.eu

Bundeskabinett beschließt Entwurf zum „Gebäudetyp-E-Gesetz“

Am 06.11.2024 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf für das „Gebäudetyp-E-Gesetz“ beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf zur zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäudebaus soll es einfacher werden, von gesetzlich nicht zwingenden Standards beim Bauen abzuweichen.

Die Bezeichnung „Gebäudetyp E“ steht für einfaches Bauen. Dabei geht es nicht um einen bestimmten Gebäudetypus, sondern allgemein um die Möglichkeit, einfacher, innovativer und kostengünstiger zu bauen.

Zum einen werden Bauleistungen, die nur den Komfort- oder Ausstattungsstandard eines Gebäudes betreffen, nicht mehr automatisch Vertragsbestandteil. Das soll auch für Regeln gelten, die den Einsatz von innovativen, nachhaltigen oder kostengünstigen Bauweisen oder Baustoffen erheblich erschweren.

Zum anderen soll es zwischen fachkundigen Unternehmen möglich werden, von den Regeln der Technik abzuweichen. Künftig setzt das nicht mehr voraus, dass der Bauunternehmer den Besteller des Bauwerks über Risiken und Konsequenzen der Abweichung aufklärt. Haben die Unternehmer keine Vereinbarung zu einem Abweichen von den anerkannten Regeln der Technik getroffen, soll eine Abweichung davon künftig unter gewissen Voraussetzungen dennoch keinen Mangel des Bauwerks begründen.

Anmerkung des DStGB

Der DStGB hat in seiner gemeinsamen Stellungnahme mit dem Deutschen Städte- und dem Deutschen Landkreistag den Referentenentwurf grundsätzlich begrüßt. Die Möglichkeiten zur Abweichung von sog. „anerkannten Regeln der Technik (aRdT)“ vereinfacht die Umsetzung einer nutzungsorientierten Gebäudeausstattung. Für den Wohnungsbau bieten die Neuregelungen durchaus eine Chance, der anhaltenden Verteuerung durch verringerte Baukosten entgegenzuwirken. In der Stellungnahme zum Referentenentwurf ha-

ben die kommunalen Spitzenverbände jedoch auch auf Unklarheiten hingewiesen. Unklar bleibt beispielsweise, ob auch auftraggebende Kommunen als fachkundig gelten.

Weitere Informationen:

Der Regierungsentwurf sowie die vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen veröffentlichte Leitlinie „Einfach Bauen – Gebäudetyp E – Leitlinie und Prozessempfehlung“ kann unter www.bmj.de heruntergeladen werden.

Bundeskabinett verabschiedet

Gesetzentwurf zum KRITIS-Dachgesetz

Das KRITIS-Dachgesetz soll erstmals den physischen Schutz kritischer Infrastrukturen bundeseinheitlich und sektorenübergreifend regeln. Dazu hat das Bundeskabinett nun einen Entwurf beschlossen, der festlegt, welche Infrastruktur-Einrichtungen unter den Begriff „Kritis“ fallen, und welche Mindestanforderungen für die Betreiber dieser Einrichtungen gelten. Dabei sollen alle Gefahren, von Naturkatastrophen bis hin zu Sabotage, Terroranschlägen und menschlichem Versagen berücksichtigt werden.

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen, das sogenannte KRITIS-Dachgesetz, beschlossen und ins parlamentarische Verfahren eingebracht. Das Gesetz sieht insbesondere vor:

1. die bundesweite Identifizierung von kritischen Anlagen,

2. die Einrichtung eines Störungsmonitorings,
3. Risikoanalysen der Betreiber und von staatlicher Seite
4. Mindestvorgaben für Resilienzmaßnahmen der Betreiber

Ziel der jüngsten Überarbeitung des Entwurfes war laut Aussage des Bundesinnenministeriums insbesondere eine bürokratiearme Umsetzung des Gesetzes, sowie eine Vermeidung von Doppelverpflichtungen. Dies schlägt sich insbesondere in den folgenden Änderungen nieder:

- Der Gesetzentwurf sieht ein einheitliches Registrierungsverfahren für die Betreiber kritischer Anlagen sowohl nach BSIG (Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) als auch nach KRITIS-Dachgesetz vor.
- Vorfälle – seien es IT-Sicherheitsvorfälle oder solche mit physischem Bezug – sollen über ein gemeinsames Online-Portal des BBK und des BSI gemeldet werden.
- Das KRITIS-DachG sieht eine Regelung vor zur Gleichwertigkeit von Nachweisen: Betreiber kritischer Anlagen können mit Risikoanalysen und Risikobewertungen sowie Dokumenten und Maßnahmen und Zertifikaten zur Stärkung der Resilienz, die sie bereits auf der Grundlage anderer öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen oder freiwillig erstellt, ergriffen oder erlangt haben, ihren Verpflichtungen nach dem KRITIS-DachG nachkommen.

Anmerkung des DStGB

Resilienzstrategien, umfassende Prävention und effektiver Katastrophenschutz werden in den kommenden Jahren eine Mammutaufgabe für die Kommunen und die Kritis-Betreiber. Hierzu bedarf es nicht nur einheitlicher Vorgaben, sondern auch einheitlicher Strukturen und Hilfestellung, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf konkret benannt werden. Das begrüßt der DStGB. Darüber hinaus muss die kommunale Ebene befähigt werden, in Notfällen adäquat zu handeln. Hierfür müssen Bund und Länder angemessene finanzielle Mittel bereitstellen, damit alle Kommunen über die notwendigen Ressourcen verfügen, um auf außergewöhnliche Ereignisse reagieren zu können, seien es Großwetterlagen, Sabotageakte oder andere Notlagen.

Termine:

10.12.2024: Landesvorstand des SHGT

19.-20.02:2025: Klausurtagung des Landesvorstands des SHGT

08.03.2025: Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

13.03.2025: Besprechung der SHGT-Kreisgeschäftsführer

19.03.2025: Bürgervorsteher tagung des SHGT

25.03.2025: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

Mitteilungen des DStGB

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. André Berghegger vom 7. November 2024

„Städte und Gemeinden zu Stabilitätsankern machen“

Die politischen Veränderungen in Berlin und den USA bedeuten einen Umbruch. Gerade das Aus der Ampel-Koalition sorgt für Ungewissheit in politisch schwierigen Zeiten. Jetzt muss es das Ziel der Bundespolitik sein, Städte und Gemeinden zu Stabilitätsankern in politisch schwierigen

Zeiten zu machen. Vor Ort wird gehandelt und werden Gesetze umgesetzt. Vor Ort erleben die Menschen den Staat als erstes. Vor Ort sind die Städte und Gemeinden entscheidend für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. Städte und Gemeinden können maßgeblich dazu

beitragen, einen Neustart für unser Land und eine Aufbruchstimmung zu erzeugen. Deutschland hat rund 11.000 starke Städte und Gemeinden. Jetzt ist die Zeit, in den Kommunen die Zukunft unseres Landes zu gestalten. Dazu brauchen wir aber ein klares Bekenntnis und die staatspolitische Verantwortung aller demokratischen politischen Kräfte in Berlin, dass sie die Kommunen jetzt deutlich stärken wollen. An erster Stelle steht dabei eine bessere finanzielle Ausstattung, um die Potenziale in unserem Land besser entfalten zu können. Wir erwarten vom Bund, dass er jetzt die Weichen stellt, um die Kommunen finanziell besser auszustatten und deutlich mehr Investitionen in unser Land zu ermöglichen.

In schwierigen Zeiten geht es darum, Vertrauen zu vermitteln und Handlungsfähigkeit zu demonstrieren. Keine andere

föderale Ebene ist dazu besser geeignet als die Städte und Gemeinden. Wir schieben aber einen seit Jahren wachsenden Investitionsrückstand von mittlerweile 186 Milliarden Euro vor uns her. Die Städte und Gemeinden leben von der Hand in den Mund, der Substanzverlust bei den Infrastrukturen ist dramatisch. Es gilt jetzt, eine Dynamik für Zukunftsinvestitionen vor Ort zu entfalten. Mit Klimaschutz und Kli-

maanpassung, der Sanierung der Verkehrsinfrastruktur, der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum und der Digitalisierung warten drängende Aufgaben, die jetzt zum Wohle der Menschen angegangen werden müssen.

Wenn es gelingt, diese Aufgaben jetzt schnell, mutig und konsequent anzugehen, wird das die Position Deutschlands in einer unsicheren Welt stärken. Dazu brau-

chen wir noch in diesem Jahr einen breiten politischen Konsens für ein Investitionspaket über mehrere Jahre. Es ist jetzt nicht die Zeit für parteitaktische Blockaden, sondern für Konsens zugunsten des Landes und der Menschen vor Ort. Die Städte und Gemeinden werden ihre Verantwortung für Deutschland wahrnehmen. Sie müssen allerdings jetzt endlich wieder handlungsfähig ausgestattet werden.

Pressemitteilungen

Kommunale Landesverbände vom 20. November 2024

Wichtige Reformziele der KITA-Reform sind nicht erreicht worden und kommunale Belange sind unzureichend berücksichtigt

Kommunale Landesverbände zur heutigen Beschlussfassung zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes im Schleswig-Holsteinischen Landtag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat heute eine Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes beschlossen.

Anspruch war, die drei gleichrangigen Ziele der KITA-Reform in Form von Qualitätssteigerung, Elternentlastung und Entlastung der Kommunen auf Grundlage einer umfangreichen Evaluation weiter umzusetzen.

„Die Kommunen haben der Landesregierung und zuletzt auch dem Landtag in einer Vielzahl von Stellungnahmen immer wieder konstruktive Vorschläge vorgelegt, wie die Reform gemeinsam mit den Kom-

munen als denjenigen, denen der gesetzliche Sicherstellungsauftrag für die Kinderbetreuung obliegt, gemeinsam verantwortet und gestaltet werden kann. Leider müssen wir heute feststellen, dass die Anliegen und Angebote der Kommunen weitgehend unberücksichtigt geblieben sind und die Reformziele für die Kommunen nicht erreicht werden,“ stellten die drei Geschäftsführer der kommunalen Landesverbände fest. **Marc Ziertmann** (Städteverband), **Dr. Sönke Schulz** (Landkreistag) und **Jörg Bülow** (Gemeindetag) bedauerten, dass im Gegensatz zu frühe-

ren Reformen keine Einigung zu den grundsätzlichen Linien der KITA-Reform gefunden werden konnte. Zudem bemängelten die kommunalen Vertreter mangelnde Transparenz hinsichtlich der Grundlagen für die einzelnen Finanzierungselemente, die bis zuletzt nicht aufgelöst werden konnte.

„Das Ziel einer dringend erforderlichen und nachhaltigen Entlastung der Kommunen ist durch das jetzt beschlossene Gesetz nicht erreicht worden. Bei einer Finanzierungslücke von 110 bis 120 Mio. Euro leisten Land und Kommunen jeweils einen eigenen Beitrag in Höhe von 20 Mio. Euro zum Lückenschluss. Für den Rest wird das Risiko allein auf die kommunale Ebene verlagert. In finanzwirtschaftlich enorm herausfordernden Zeiten für alle kommunalen Ebenen sehen wir nun, dass das Land den eigenen Konsolidierungsdruck einfach an die Kommunen weitergibt“, erläuterten die Geschäftsführer weiter. „Damit wird das Land seiner Garantenstellung gegenüber den Kommunen nicht gerecht und entzieht sich seiner Verantwortung, für das Erfüllen der Qualitäts- und Leistungsversprechen des Landes gemeinsam mit den Kommunen einzutreten“.

verantwortlich:

Marc Ziertmann (STV SH), PD Dr. Sönke E. Schulz (SH LKT), Jörg Bülow (SHGT)

SHGT vom 22. November 2024

Gemeindetag beschließt Erklärung zur aktuellen Lage der Kommunen

- Kein neuer Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich!
- Kommunale Infrastruktur und Daseinsvorsorge stärken statt schwächen!
- Bürokratieabbau und mehr Handlungsfreiheiten für Kommunen!
- Finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinden retten!
- Kita-Finanzierung, Ganztagsausbau

und Integration nachhaltig finanzieren!

„Das Vertrauen in die Demokratie und in einen handlungsfähigen Staat spüren die Bürger am stärksten in ihren Gemeinden. Denn diese sind für die täglich genutzte Infrastruktur und Daseinsvorsorge zuständig. Nur wenn die Gemeinden die finanzielle Kraft und die rechtlichen Freiheiten hierfür haben, können sie diese Erhaltungshaltung der Menschen erfüllen. Die Stärkung der Gemeinden ist damit die

zwingende Antwort auf die aktuellen Herausforderungen für die Demokratie“, lauten die Kernsätze einer **Erklärung zur aktuellen Lage der Kommunen**, die die Delegiertenversammlung des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) am 22. November in Neumünster verabschiedet hat.

„Zunehmende Aufgaben, massive Kostensteigerungen, zu schwache Einnahmen, zu wenige Entscheidungsfreiheiten und immer mehr bürokratische Lasten sind die Sorgen vieler Gemeinden“, beschreibt **Jörg Bülow**, Landesgeschäftsführer des SHGT die Ausgangslage.

Die Vertreter der über 1200 Mitgliedskörperschaften des SHGT wendeten sich daher gegen zusätzliche Kürzungen des Landes durch einen neuen Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich und die damit verbundene Aushebelung bestehender Vereinbarungen zwischen Land und Kommunen, erläutert **Bülow**.

Bülow weiter: „Die Gemeinden beschreiben drei konkrete Ansätze zur Verbesserung der Lage. Wir begrüßen den bereits mit der Landesregierung begonnenen Prozess zum Bürokratieabbau, der aber intensiviert und fortgesetzt werden muss. Außerdem wollen wir statt einer Vielzahl kleinteiliger und nur temporärer Förderprogramme eine pauschale Stärkung der kommunalen Finanzkraft durch das Land. Schließlich ist dafür auch eine Gemeindefinanzreform auf Bundesebene notwendig, mit der die kommunalen Anteile an der Umsatz- und der Einkommensteuer angehoben werden“.

Auch auf konkrete aktuelle Themen geht die Erklärung ein. So wird auf die bleibenden Finanzierungslücken bei der Kinderbetreuung ebenso hingewiesen wie auf die absehbare Überzeichnung des Investitionsprogramms zum Ganztagsausbau und die unzureichende Ausstattung für die Integration von Flüchtlingen. Ge-

fordert wird eine grundlegende Neuaufstellung der Landesplanung in Schleswig-Holstein, damit der Wohnungsbau und die Wirtschaftsentwicklung durch die Gemeinden vorangebracht werden können.

„Die Kommunen sind stets bereit, neue Aufgaben mit Tatkraft und Zuversicht anzupacken. Aber wir brauchen auch die notwendigen Finanzmittel und Handlungsfreiheiten“, so **Bülow** abschließend.

In der Versammlung in den Holstenhallen berichtete als Ehrengast **Dr. André Berghegger**, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes aus der Berliner Bundespolitik und über die bundesweite Finanzlage der Kommunen.

Der vollständige Text der Erklärung des SHGT zur aktuellen Lage der Kommunen vom 22. November 2024 ist in dieser Ausgabe von „Die Gemeinde“ veröffentlicht auf S. 266 f.

Buchbesprechungen

PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG Landesausgabe Schleswig-Holstein

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG,
65026 Wiesbaden

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge | auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:

Joachim Bender, Jörg Bülow, Helmut Dedy, Dr. Franz Dirnberger, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Dr. Alexis von Komorowski, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Dr. Sönke Schulz, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Monika Weinl, Andreas Wellmann, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **655. Nachlieferung** (März 2024, Preis 99,00 €) enthält:

E 4 - Förderprogramme des Bundes und der Europäischen Union für Kommunen

Von Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt
Mit dieser Lieferung werden neue Förderprogramme in den Beitrag aufgenommen, u. a. die Programme: Förderrichtlinie „Autonomes und vernetztes Fahren in öffentlichen Verkehr“, Förderaufruf für modellhafte regionale investive Projekte zum Klimaschutz, durch Stärkung des Radverkehrs, im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Klimaschutz durch Radverkehr), Förderprogramm „Bürgerenergiegesellschaften“, Akti(F) Plus - Aktiv für Familien und ihre Kinder, Förderung eines Fachnetzwerks für kommunales Bildungsmanagement, Förderung der praxisorientierten Beruflichen Orientierung an außerschulischen Lernorten (Berufsorientierungsprogramm - BOP), ESF-Bundesprogramm „Rückenwind - Für Vielfalt, Wandel und Zukunftsfähigkeit in der Sozialwirtschaft“, sowie „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen - gegen Einsamkeit und soziale Isolation“. Aktuell nicht mehr angebotene Programme wurden herausgenommen.

K2b - Handwerksordnung

Von Josef Walter, Abteilungsleiter a. D.
Die Darstellung wurde um aktuelle Rechtsprechung und seit der letzten Überarbei-

tung erfolgte Gesetzesänderungen ergänzt. Die Anhänge wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

L 3 - Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Schöffenwahl 2023

Von Hasso Lieber, Rechtsanwalt, Staatssekretär für Justiz a. D., ehem. Vorsitzender des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Generalsekretär des Europäischen Netzwerks der Vereinigungen Ehrenamtlicher Richter (European Network of Associations of Lay Judges, ENALJ), Geschäftsführender Gesellschafter der PariJus gGmbH

Der Beitrag wurde umfassend überarbeitet und im Hinblick auf die Schöffenwahl 2023 aktualisiert. Den Kommunen kommt bei der Wahl der Schöffen eine Schlüssel-funktion zu. Es wird erläutert, wie der Aufwand reduziert und die Arbeit mit Erfolg bewältigt werden kann.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **656. Nachlieferung** (März/April 2024, Preis 99,00 €) enthält:

C 17 a SH - Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte

(Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.)

Von Prof. Dr. Thomas Weiß, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Kiel, Wulf Benning, Präsident des Landesarbeitsgerichts

Schleswig-Holstein, Reinhard Warnecke, Ministerialrat a. D. und Björn Reimers, Justiziar in der Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltung

Mit der aktuellen Lieferung wurden die §§ 2, 8, 9, 11, 20-27, 36-45, 47, 49, 51, 52, 54, 56-58, 66, 69, 78, 80, 81, 85-88 sowie die Anhänge umfassend überarbeitet. Das Stichwortverzeichnis wurde aktualisiert und erweitert.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche)

657. Nachlieferung (April 2024, Preis 99,00 €) enthält:

K 2c - Gaststättengesetz

Von Klaus Weber, Regierungsdirektora. D. Der Kommentar wurde um Rechtsprechung zu diversen Themen ergänzt, z. B. Unzuverlässigkeit, Erlaubnis, Vollstreckungsvoraussetzungen, Rauchverbot, Betretungs- und Beschäftigungsverbot, Prostituiertenschutzgesetz u. a.

K 2g - Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Von Sabine Weidtmann-Neuer

Der Beitrag wurde um aktuelle Rechtsprechung ergänzt, u. a. zur Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe, insbesondere zur Untersagungs-/Schließungsverfügung bei fehlender Erlaubnis und zur Duldung, i. S. d. § 12, zum Nichteinhalten von bauplanungsrechtlichen Vorgaben als Grund für Versagung der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis i. S. d. § 14 Abs. 2 Nr. 5, zur wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit i. S. d. § 15 Abs. 2 und zum Betriebskonzept i. S. d. § 16. In den Anhang wurden weitere Formulare aufgenommen.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche)

658. Nachlieferung (April/Mai 2024, Preis 99,00 €) enthält:

C 13 SH - Landesdisziplinalgesetz (LDG) für Schleswig-Holstein

Von Oberamtsrat Alexander Frankenstein, LL.M., Innenministerium Schleswig-Holstein

Die Kommentierung wurde sehr umfassend überarbeitet und an die neue Rechtslage sowie die zuletzt ergangenen Gesetzesänderungen angepasst, sie enthält insbesondere die neuen Regelungen zur Disziplinarstatistik (§ 21).

K 4 SH - Landesbodenschutz- und Altlastengesetz Schleswig-Holstein

Begründet von Frank Grewsmühl, fortgeführt von Annette Hübner, Oberregierungsrätin beim Ministerium für Energie-

wende, Klimaschutz, Umwelt und Natur, Kiel

Mit dieser Überarbeitung wurde die Kommentierung zu § 4 (Behördliche Anordnungen) und § 6 (Datenübermittlung an Dritte, Zugang zu Daten) aktualisiert, ebenso wie Anhang 5 (Hinweise zum Vollzug datenschutzrechtlicher Regelungen und zum Anspruch auf Informationszugang im Bereich des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG)).

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche)

659. Nachlieferung (Mai 2024, Preis 99,00 €) enthält:

C 13 SH - Landesdisziplinalgesetz (LDG) für Schleswig-Holstein

Von Oberamtsrat Alexander Frankenstein, LL.M., Innenministerium Schleswig-Holstein

Die Kommentierung wurde sehr umfassend überarbeitet und an die neue Rechtslage sowie die zuletzt ergangenen Gesetzesänderungen angepasst, sie enthält insbesondere die neuen Regelungen zur Disziplinarstatistik (§ 21).

F 3b SH - Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Bauaufsicht

(Baugebührenverordnung - BauGebVO)

Von Oberamtsrat Oliver Lehmann, Dipl.-Verwaltungswirtin Mareike Horst, Architekt Hendrik Pogoda

Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet und die durch die am 1.9.2022 in Kraft getretene Landesbauordnung Schleswig-Holstein bedingten Änderungen sowie insbesondere die Neufassung der BauGebVO vom 10.6.2022 eingearbeitet. Besonders hervorzuheben sind dabei folgende Änderungen des Baugebührenrechts, die in der Überarbeitung Berücksichtigung gefunden haben: die Einführung der Pauschalen zu den anrechenbaren Bauwerten von Solar-Freiflächenanlagen und von Agri-Solaranlagen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGebVO), die Einführung der TSt. 14 zur Festsetzung von Baugebühren vom 2.8.2021 sowie die Präzisierung des Richtwertes C 3 der Anlage 2 (eingeschossige Verkaufsstätten) durch Änderung vom 19.5.2022.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche)

660. Nachlieferung (Mai/Juni 2024, Preis 99,00 €) enthält:

K 2a - Allgemeines Gewerberecht/ Gewerbeordnung

Begründet von Dr. E. Hoffmann, Ministerialrat, fortgeführt von Josef Walter, Abtei-

lungsdirektor a. D., weiter fortgeführt von Dr. Renate Köhler-Rott, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht München, neu bearbeitet Dr. Markus Fisch, Referent für Gewerberecht im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Mit dieser Lieferung wurden die §§ 3-6, 30, 33a, 33b, 34b komplett neu kommentiert und der Beitrag im Weiteren aktualisiert. Das Literaturverzeichnis wurde neu erstellt.

K 6a - Lebensmittelrecht

Begründet von Detlef Prinz, Lebensmittelkontrolleur, fortgeführt von Holger Straßburg, Lebensmittelkontrolleur/Verwaltungsfachwirt, Fachbereich: u. a. Lebensmittelrecht

Mit dieser Überarbeitung wurden die letzten Gesetzesänderungen sowohl in Text als auch in die Kommentierung eingearbeitet; auch die Anhänge wurden aktualisiert.

Blessing / Schmidt-Eichstaedt

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen

Kohlhammer Verlag

2., überarbeitete Auflage 2024,

XVIII, 227 Seiten mit 3 Abb., 3 Tab., kartoniert, Format: 210mm x 148mm x 15mm

Bezugspreis: 44,00 €

ISBN: 978-3-17-043384-7

Die Energiewende ist in vollem Gange: Die Bundesregierung strebt an, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen soll, wobei die Windenergie als Schlüsselinstrument dient.

Das Werk bietet einen umfassenden Einblick in alle relevanten Aspekte der Planung (wie Standortsteuerung durch Schaffung der landesplanungs- und bauleitplanrechtlichen Grundlagen) und Genehmigung (inklusive Verfahrensfragen, bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit, immissionsschutzrechtlicher Belange und Naturschutzrecht). Schrittweise führt es durch die komplexe Thematik und bietet praxisnahe Lösungen für rechtliche Herausforderungen und Streitfragen. Dabei wird aktuelle Rechtsprechung zu Windkraftanlagen aufgegriffen, wobei der Fokus auf den praxisrelevanten Kernpunkten liegt. Besondere Beachtung findet auch der Artenschutz, der in der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen eine zunehmend wichtige Rolle spielt.

Großkommentar zum SGB II und XII für Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung



Teil I: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 57. Lieferung. Stand: Januar 2024
Ca. 2.920 Seiten inkl. 2 Ordner. € 269,-
ISBN 978-3-17-018573-9



Teil II: SGB XII – Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 61. Lieferung. Stand: April 2024
Ca. 3.940 Seiten inkl. 3 Ordner. € 309,-
ISBN 978-3-17-018575-3

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Der „Mergler/Zink“ bietet eine umfassende Kommentierung der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** sowie der **Sozialhilfe**. Der „Mergler/Zink“ steht für eine erschöpfende Berücksichtigung und Einarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur sowie für eine rasche Umsetzung neuer Entwicklungen. Garant für kompetente Durchdringung und Aufbereitung des Stoffes ist der Autorenkreis aus Verwaltung, Hochschule, Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit.

Adressat des „Mergler/Zink“ ist der Anwender in Sozialämtern und Arbeitsagenturen, in der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Sozial- und Verwaltungsgerichten. Der „Mergler/Zink“ eignet sich sowohl für den Überblick als auch für die vertiefte Befassung mit sozial(hilfe)rechtlichen Fragestellungen. Erleichtert wird das Verständnis für die Rechtsmaterie durch je eine umfassende Einführung in die beiden Sozialgesetzbücher II und XII.



**Sozialrecht
Kohlhammer**

Das Online-Fachmodul **Sozialrecht Kohlhammer**

enthält die Kommentare »Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe Teil I: SGB II und Teil II: SGB XII« digital aufbereitet und voll zitierfähig. Darüber hinaus enthält das Modul weitere bewährte Kommentare und Handbücher zum Sozialgesetzbuch und zur Sozialgerichtsbarkeit aus dem Kohlhammer Verlag.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen: www.beck-shop.de/13387712

Leseproben und weitere Informationen: shop.kohlhammer.de

Kohlhammer

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



An Ihrer Seite für eine
innovative Verwaltung

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.
www.dataport-kommunal.de